

Meierskappel im Wettstreite zwischen Zug und Luzern (1472-1798)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **56 (1901)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Meierskappel im Wettstreite zwischen Zug und Luzern (1472—1798).



Pfarr-Angelegenheiten.

Unsere Kirche stand auf Luzerner Boden. Und schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwarb sich Luzern, wie wir gesehen haben, um das hiesige Kirchspiel Verdienste, wieder 1458 und 1470 mit Zug. Noch immer waren indessen die Rechte über die Kirche mit denen über Cham, von dem sie abhing, der Propstei Zürich eigen. Zug, dem die Vogtei Cham seit 1415 gehörte, hatte offenbar das Bestreben, die Kollaturrechte über die Kirchen seiner Gerichtsbezirke an sich zu bringen, wie auch Luzern. Zusammen halfen beide 1472 unserer Kirchgemeinde, wenigstens einigermaßen selbständiger zu werden, nämlich eine Kuratkaplanei zu erhalten, welche freilich weiterhin unter Cham stand.

Bereits hatte 1467 nicht ohne Wissen des Vogtes von Zug ähnlich Meierskappel (1458) die Kapellgenossenschaft zu S. Andreas Zehntenrechte zu gunsten der Pfründe angekauft. Die Kapelle S. Wolfgang baute Zug selber um 1473 als Wallfahrtsort und wurde so Kastvogt daselbst, trotz der Zugehörigkeit des Kaplans zu Cham. Der religiöse Eifer des Volkes unserer Gegenden war damals keineswegs erkaltet; er fand auch Führung von geistlichen und weltlichen Obern.

Also unterstützt von Zug und Luzern und angespornt durch Beispiele aus nächster Nähe wandten sich 1472 die Leute von Meierskappel an das Chorherrenstift S. Felix und Regula in Zürich und baten um Gründung einer Messpfründe. Sie wurde unterm 21. Juli 1472 von Dr. Jak. Schultheis, Statthalter der Propstei und Kapitel gewährt und zu bewidmen

befohlen, „mit viertzig Pfunt Haller Züricher Werschafft jerlicher Gült, mit zechen Müt Kernengelt Zuger Mess ouch jerlicher und ewiger Gült, mit einem Huss und Hoffstatt und das alles sol jn den nechsten fünfftzechen Jaren nach Datum dis Brieffs gemacht, gestiftt und geordnet, volendet werden, und solange die obgeschriebnen Zins nit also uffgericht und gesetzt sint, söllent die von Meyercappel dem Capplan da selbs all Wuchen ein Pfunt Haller Züricher Werschafft geben und darzuo Huss und Hoffstatt, wie obstat, was ouch jn der Zit Gotzgaben an die selben Pfruond geben wirt, da mugend und söllent die von Meyercappel der Pfruond an leggen zwentzig Pfunt umb eins Züricher oder Zuger Werung, jekliches jn sinem Wert, ob sy dann ze mal nit ewig Gült vinden möchten doch das die obgeschribnen viertzig Pfunt Haller Züricher Werschafft und die zechen Müt Kernengelt Zuger Mess jn den gedachten fünfftzechen Jaren zuo ewiger Gült sol gemacht und gebracht sin. Wo aber Sömlichs nit beschäch, so sol es widerumb an unser Cappitel komen und wachsen. Und wenn die genant Mess und Pfruond, als obstat, gewidmet und begabet ist, so haben wir den selben von Meyercappel gegunnen und verwilget, gunnen und verwilgen jnnen jn Crafft dis Brieffs, das sy zuo dem ersten Mal und nit ferner uns stellen söllent einen erberen wohlbeleumdeten Priester, der keine ander Pfruond hab, den wellent wir bestetten uff die selben Pfruond, als gewonlich und recht ist, doch das er verheyss und schwere ze tuon alles das, so dann hie nach begriffen und geschriben stat. Wenn ouch der selb Caplan von Todes wegen abgat oder by sinem Leben die Pfruond ledig wirt, da für hin dann ze ewigen Zitten söllent wir namlich unsers Gotzhuss Zürich dry Chorherren die genante Pfruond lichen, die von Recht und Gewonheit die Cappelanyen und Pfruonden jn unserem Gotzhuss ze lichen hand nach unsers Gotzhuss Gewonheiten und Uffsatzungen. Der selb Priester und Capplan, welchen wir je dann bestätten wellent, sol ouch ze Stund und vor und ehe, das er von uns und unser Nachkommen uff die selbe Pfruond bestättiget wirt, uns und den selben unsern Nachkommen liplich zuo Got und den Helgen

uff dem heiligen Ewangelio schweren dise nachgeschribnen Stuck ze halten: des ersten, das er die obgenant Cappel besingen sol, also das er all Wuchen ungefährlich vier Messen haben sol, es were dann das jn redlich und erlich Sachen daran irtind und sumtint, ouch das er uns und unserm Gotzhuss Zürich getrüw sin welle, einem jeklichen Propst und Chorherren und eins Lütpriesters ze Cham und des selben unsers Gotzhuss Nutz und Ere ze furderen und unsern Schaden ze wenden, so weit er kan und mag ungefährlich. Er sol ouch einem Lütpriester ze Cham, so je dann zuo Zitten jst, undertänig und hilflich sin, wo er sin wegen der Untertanen ze Meyercappel bedarff und, was von jm ervordret wirt, so ze versehen, Kind ze touffen, dien Lüten Bicht ze hören und andre cristenliche Bewarung und Recht ze tuon, so oft es nötig wird, und wider desselben Lütpriesters Willen sich Sölichs nit understan ze tuon uss genomen Kind ze touffen, kranken Lüten mit Bicht hören und beden Sacramenten ze bewarren. Sömlichs erlaubent wir dem Capplan ze tuon. Und was bis har man gewonlich von beyden Sacramenten halb also pfleggen hat ze geben ein Lütpriester von Cham oder sinem Helfer, sol dem Capplan ouch werden und bliben. Was ouch dem selben Capplan zuo Meyercappel, so er Mess hat oder haben wil oder gehept hat, jn der Cappel ze Meyercappel oder ze Cham geopfret wirt, sol er alles gantzlich ohne all Minderung und ohne alle Geferde antwurten und geben unserm Lütpriester ze Cham und von dem selben kein Teil entpfachen. Was aber jm suss an Selgeräte und alles anders so jm von sines priesterlichen Amptz wegen gegeben und geordnet und zuogefügt wirt, sol jm werden und volgen nach Innehalt gemeiner geschribner Rechten. Were ouch, das suss ein ander Priester, wer der wer, oder wannen er were, Mess jn der genanten Cappel hette, was dem ouch geopfret wirt, sol alles dem genanten Lütpriester ze Cham geantwort und gegeben werden. Er sol ouch von der genanten Pfruond kein Nutz noch Gült noch Güter verendren, verkouffen noch versetzen, ob er joch meinte, bessers und nützers da mit ze schaffen, ohne unser obgenanten Probst und Cappitels Gunst,

Wüssen und Willen. Were ouch, das er uneis oder stössig wurde mit einem Lütpriester ze Cham oder der selb Lütpriester mit jm, söllicher Spenn und Stöss söllent sy alwegen für uns komen und, wie wir sy darumb entscheident, da by söllent sy bliben und dem ohne alles Ziechen und Weygren nach gan ohne alle Geferd. Es sol ouch der selb Capplan sin Zins und Geltschuld jnziechen wie ander Priester, an den Enden gesessen, Sölichs pflegent ze tuon.“

1474 wählte nun Meierskappel wirklich Rudolf Zeltmeister zu seinem ersten Kaplan. Unter ihm gingen mit der neuen Pfründe noch allerlei Veränderungen vor. Weil das Chor-Stift Zürich in Geldnöten war, so verkauften am 24. Juli 1477 Propst Dr. Jakob v. Cham und Kapitel unserer von ihnen abhängigen Kirchengenossenschaft alle ihre Reichtung am Grosszehnten dahier, nämlich einen Drittel desselben, um 100 gute rheinische Gulden an Gold. Dieser Zehnten wurde der neuen Kaplanei zugewendet.

Nachdem jetzt die Sache bedeutend erleichtert und vorteilhaft worden, so griff Zug schnell zu und kaufte die Kollatur über Chams Pfarrkirche, S. Andreas, Meierskappel und S. Wolfgang am 23. August 1477 um 2150 Gulden der obgenannten Propstei ab. Am 26. daraufhin bestätigte der Konstanzer Generalvikar Georg Winterstetter auf Ansuchen der Stadt Zug diesen Kauf und sprach derselben das besagte Kollaturrecht zu, unter den Bedingungen, dass 1. Cham frei bleibe von Bezahlung der Früchte des ersten Jahres an Zug (Kollator), wenn die Pfarrstelle einmal unbesetzt wäre, 2. Leutpriester und Kapläne vom Bischof investiert, in ihre Stelle eingeführt werden und 3. die Liebessteuer von Cham an den Bischof, wie sie damals hie und da gefordert wurde, zwei Gulden betragen solle.

Noch immer fehlte indessen die bischöfliche Bestätigung für die neue Pfründe in Meierskappel. Auf Anhalten der letztern Gemeinde suchte endlich Zug am 5. Juni 1480 dieselbe nach und erhielt sie gleich am 14. Juni. In dem bezüglichlichen Schreiben wird von der Kirche von Meierskappel gesagt, sie sei von altersher zu Ehren Mariens geweiht. Leutpriester und

Helfer von Cham versehen sie mit Messelesen, Singen, Lesen, Beicht hören, Kindtaufen, Bewahren der hl. Sakramente zu Leben und Tod, aber wegen weiter Entfernung mit viel Kummer, Mühe und Mangel. Der erste Kaplan durfte den von der Kirchgenossenschaft 1458 angekauften Grosszehnten nutzen, musste aber jährlich zwei Gulden an den Kirchbaufond geben. Später, seit 1477 erhielt der Kaplan nur mehr jenen Drittel des ganzen Grosszehnten, den die Gemeinde von der Propstei Zürich erworben hatte. Immerhin mussten jene 1472 als Pfrundeinkommen festgesetzten 10 Mütt Kernen Zugermass und 40 fl Heller Zürcherwährung voll ausbezahlt und darum vom Kirchgang jährlich 10 Gulden zum Zehnten hinzugelegt werden, bis eine ewige Gült von 10 Gulden Zins hergeschafft sein würde. Dazu kommen Haus, Hofstatt, Hausmatte, die auch schon anfangs dem Kaplan zugesprochen worden. Dessen Pflichten sind: dem Chamer Leutpriester in Meierskappel behilflich sein, alle Wochen vier hl. Messen lesen, Kranke mit den hl. Sterbsakramenten versehen, Kinder taufen, Beichte hören, die hl. Kommunion spenden, wie gleichfalls schon 1472 angeordnet worden; ebenso bleiben die damaligen Bestimmungen über persönliche Opfer und Gaben der Gläubigen an die Priester. Die Zuger Räte wählen den Kaplan und stellen ihn dem Bischof zur Bestätigung vor.

Luzern jedoch konnte sich mit diesen Pfrundverhältnissen nicht recht befreunden und liess sie zufolge seiner Landeshoheit über den grössern Teil der hiesigen Kirchgemeinde nie aus den Augen. Die weite Entfernung von Cham, die stete Zunahme der Bevölkerung und der Mangel an Priestern infolge Häufung kleiner Pfründen hatten zur Folge, dass von dem hiesigen Kaplane schon bald mehr Pflichten verlangt wurden, nämlich das Verkünden des Evangeliums an Sonn-, Liebfrauen-, Apostel- und gebotenen Feiertagen, bei Abwesenheit eines Chamergeistlichen, ebenso von Jahrzeiten, Begräbnissen, Siebenten und Dreissigsten, das über Grab Beten, Passionslesung am Charfreitag, Vornahme der besondern Gebräuche an Auffahrt Christi und in der Ablasswoche, Teilnahme an den Kreuz-

gängen, Abhaltung einer Jahrzeit für Stifter und Wohlthäter der Pfründe zusammen mit drei andern Priestern, Darbringung einer hl. Messe im Beinhaus an allen Fronfasten und am Kirchweihfest. Dazu forderte Luzern Werner Steiner, Ammann in Zug (1485—1517) auf, der Kaplanei nun auch entsprechend höheres Einkommen zu verschaffen, was er versprach, um so eher, da seit 1495 S. Wolfgang zwei Kapläne besass, deren jeden Zug mit 30 Gulden, 2 Mütt Kernen und 2 Mütt Korn jährlich besoldete. Ca. 1507 erhielt unsere Pfründe durch Kauf von Heinrich Koller den Grosszehnten des ehemaligen Meieramtsgutes.

Doch kam es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert noch zu mehrern Streitigkeiten zwischen Cham und Meierskappel. Am 11. Juli 1528 schlichtete der Rat von Zug eine solche zwischen den hiesigen Kirchgenossen und dem Pfarrer von Cham. Jener alte Handel von 1428 war wieder aufgelebt. Man verkannte die noch immer bestehende Abhängigkeit von Cham und die daherigen Pflichten und Rechte der Pfarrgeistlichen in dorten. Es wurde also vor allem 1. die Urkunde vom 5. August 1428 vollinhaltlich bestätigt. 2. Die von Meierskappel sollen dem Pfarrer in Cham den Kleinzehnten von Heu, Vieh, Pferden, Nüssen, Kastanien, von Bäumen, Hanf, Flachs, Reben entrichten. 3. Sie sollen ihm einen Drittel aus dem Opferstocke, den in der Kirche eingesammelten und den lebendigen Opfern, sowie den Zehnten von Mühlrädern, Wilsteinen oder Bilsteinen (Zwirnmühlen) und Gärten geben, ferner Kerzen zu Lichtmess und Bannschatz, d. h. die Abgabe wegen unehlicher Geburt, auch ohne Wissen und Willen des Leutpriesters nicht ins Jahrzeitbuch schreiben, nichts wider Recht handeln, bei den Pfrundbriefen des Kaplans und des Pfarrers bleiben. 4. Die Abgaben von Hühnern und Charfreitagseiern sind abgeschafft. 5. Der Leutpriester von Cham ist nach altem Brauche verbunden, seinen Helfer nach Meierskappel zu schicken, um Siebenten und Dreissigsten zu halten, wenn es Wetters halber geschehen kann oder Pfarrer und Kirchgenossen von Cham seiner nicht bedürfen oder er nicht krank ist, vorbehalten,

dass immerhin Siebenter und Dreissigster mit Wissen des Leutpriesters in rechter Ordnung verkündet und begangen werden; als Seelgeräte sollen dem Leutpriester, wenn er oder sein Helfer über die Gräber betet, 11 Zegerschillinge von jeder verwahrten Person entrichtet werden, geht er aber nicht auf die Gräber, 8 Zegerschillinge und 4 Heller. Es war also damals kein Kaplan hier.

1535, den 7. Juli richteten Abgeordnete von Luzern und Zug in Buonas einen Vertrag zwischen dem Pfarrer von Cham und den Kirchengenossen von Meierskappel auf, welcher den erstern, dazumal Johann Bühlmann, verpflichtete, jeden vierten Sonntag in hier Messe zu lesen. Meierskappel hatte immer noch keinen Kaplan, wohl infolge der Reformation.

Am 24. April 1540 musste Zug mit Luzern abermals in Unterhandlungen treten wegen einer hiesigen Pfrundangelegenheit. Leonhard Eichman, Kaplan, hatte sich mit seiner Magd leider verfehlt und der Sünde Sold waren Kinder, Armut und Siechtum. Dennoch hielt Zug den Unglücklichen auf seinem Posten und schenkte ihm über 30 Gulden, damit er seine Schulden decken könne. Als er indessen gestorben war, bat die Magd um weitere Unterstützung, zuerst in Meierskappel, erhielt aber nicht einmal das Recht, den Kaplaneigarten zu benützen; dann wandte sie sich an den Rat von Luzern und dieser an Zug. Dort wollte man von einer Pflicht gegenüber den Hinterlassenen des Kaplans nun auch nichts wissen und schob dieselbe hinwider auf Meierskappel zurück: in der sichtlichen Erkenntnis, die unsichere schlechte Besoldung habe das Unheil mitverschuldet. Der Pfarrer von Cham und seine hiesigen Pfarrkinder wurden zugleich neuerdings an ihre gegenseitigen Pflichten erinnert.

Im Jahre 1547 tauchte ebenfalls ein alter Streit neu auf. Risch und Meierskappel hatten sich 1470 dahin vereinbart, dass jeder Teil seine Zehnten wie bisher einziehe, auch die, welche im andern Kirchengang liegen; nur die Neubrüche sollten dahin zehnten, wo sie liegen. Jetzt aber wusste man nicht mehr genau, wohin jedes einzelne Landstück zehntpflichtig sei

und es gab Irrungen. Daher kamen am 20. Oktober 1547 Pfarrer Kaspar Wirtt von Risch und Kaplan Philipp Faner von hier samt ihren Kollatoren und Kirchgemeinden überein, man wolle in Zukunft für jede der beiden Kirchen alle in der betreffenden Gemeinde liegenden Zehnten einziehen; die Pfarrgrenze, die neu begangen bzw. deren Marchen erneuert wurden, soll zumal Zehntengrenze sein.

Noch waren gleichwohl die Pfrundinhaber ihres Einkommens nicht durchaus sicher. Den 17. November 1567 erschienen vor dem Gerichte Meierskappel ein Anwalt des Rates von Zug als Lehenherrs der Kirche Cham und Filiale Kappel und der hiesige Kaplan Jakob Wygerman und brachten vor, der jetzige Besitzer des ehemaligen Meierhofes bzw. Amtsgutes des Meiers, Adam Koller, wolle trotz dem Vertrage von 1507, gestützt auf die Urkunde von 1458, wo eben jenes zehntenfrei blieb, der Pfründe den schuldigen Grosszehnten nicht bezahlen. Er wird aber neuerdings dazu verhalten. Der Ammann des Gerichts, Anton Kost, zeichnet als Stellvertreter des Rats in Luzern und auf Befehl des Vogtes von Habsburg. Zeugen sind: Kaspar Koller, Kaspar Aescher, beide alt Ammänner, Wolfgang in der Wies, Hans Aescher, Martin Müller und Hans Schmid, alle des Gerichts zu Kappel geschworne Fürsprecher.

Unterm 11. November 1570 kaufen weiter die hiesigen Kirchgenossen mit Genehmigung von Zug und Luzern dem Kaplan und sich selber zu grösserer Bequemlichkeit den Kleinzehnten los, den sie bisher samt andern Abgaben, wie schon erwähnt, an den Pfarrer von Cham abliefern mussten, was aber nun alles an unsere von Cham frei gewordene Pfründe kam. Cham war nämlich 1565 durch die Pest seines Pfarrers beraubt, überhaupt selber stark hergenommen worden und offenbar einige Jahre nicht im stande, Meierskappel seelsorgliche Hilfe zu bieten. Jener also kapitalisierte Kleinzehnten (eine Gült von 280 Gulden auf Dieggisberg) trug der Pfründe jährlich 14 Gulden ein.

War damals der Rat von Luzern für Besserung der Geistlichkeit besonders thätig und bot er deshalb zu den bischöflichen Visitationen (Untersuchungsreisen) selber Hand z. B. zu derjenigen von 1586, so trat er anlässlich derselben wegen eines Vergehens des Pfarrers Joh. Güder von hier auch mit Zug in Verkehr. Der Schuldige musste abdanken, was Zug am 30. Jänner 1587 an Luzern meldet, und noch am 14. Februar 1587 bittet Zug den Legaten in Luzern um Befreiung dieses seines nunmehrigen Kaplans von der auf ihm lastenden geistlichen Strafe. Bereits am 30. Jänner 1587 hatte Zug an Luzern noch den Namen des neugewählten Pfarrers von Meierskappel mitgeteilt; dieser Johann Gugoltz habe nur Mutter und Schwester bei sich und berechtige zu guter Hoffnung. Luzern bestätigte diese Wahl den Tag darauf mit dem Befehle, er solle sich besser halten als sein Vorgänger. Er brachte es wirklich zu grossem Ansehen in der Pfarrei und erlangte um 1590 vom gleichzeitigen Ammann Martin Müller, dass er ihm ab seinem Hofe Lendiswil statt des bisherigen Dreissigsten für die Zukunft auch von den Neubrüchen, wie von Anfang schon andere Bauern, den Zehnten zubilligte.

In den Jahren 1608, 1611, 1624, 1626, 1630/31 gab es viel Schreibens wegen dem Grosszehnten von den Höfen Laupach, Lendiswil und dem ehemaligen Meieramtsgute. Diese Bauern beriefen sich neuen Pfarrern gegenüber hin und wieder auf die alten Verträge von 1458 und 1461, welche unterdessen teils 1507/67, teils 1590 und 1611 durch schriftliche und mündliche Versprechen abgeändert worden, so dass um die Wende des 16./17. Jahrhunderts von allen Gütern unserer Pfarrei dem Pfarrer, wie der Kirche, Grosszehnten zu geben gewesen wäre. Pfarrer Joh. Zimmermann (1597—1607) gab nach. Desto energischer aber wehrte sich Pfarrer Jakob Huwiler (1607—1623) für seine Rechte, bis die gegen ihn in Zug vorgebrachten Verläumdungen ihn wegdrängten, trotzdem Luzern und die Mehrheit der hiesigen Kirchengenossen für ihn Fürsprache einlegten. Erst Pfarrer Laurenz Frey öffnete dem Rate von Zug wenigstens teilweise die Augen. Zwei Jahre

lang wollten ihm etliche nicht zehnten. Die gnädigen Herren von Zug waren in Meierskappel gar nicht gut angeschrieben, weil sie wohl die Pfarrer wählten und die Aufsicht über das Kirchengut beanspruchten, aber für die Hebung der Pfründe nichts thaten, diese vielmehr ganz den hiesigen Bauern überliessen und nicht einmal für gleichmässige Verteilung der Zehntpflichten sorgten. Alles thaten die Bauern freiwillig nach und nach, 1590 und 1611 ohne jegliche Dazwischenkunft von Zug. Die des geringen, strittigen Einkommens halber viel wechselnden Seelsorger trugen nur insofern Schuld, als der eine oder andere weniger beliebt war. Da musste wieder Luzern eingreifen. Zug erschwerte das Friedenswerk durch seine harten Forderungen. Am 6. Sept. 1631 einigte man sich endlich. Alle Kirchgenossen von hier müssen den Gros-zehnten jährlich abliefern, auch von den Weinreben. Die Teilhaber am alten Meierhofe (samt Laupach und Lendiswil) müssen zumal 200 Gulden an die Prozesskosten des Rats von Zug und für den Zehntenausfall bis Martini nächsthin bezahlen. Luzern schenkt seine Kosten und bestraft denjenigen, der, veranlasst durch die nunmehrige Anteilnahme von Zuger Ratsherren am Kirchenrechnungsmale in hier, besonders heftig gegen Zug geredet, mit Gefangenschaft und empfindlicher Geldbusse.

Wie nun unsere Pfarrer, besser besoldet, bis zum Tode hier bleiben, gibt die Siegelung der Eifersucht der beiden Stände Zug und Luzern für ihre Rechte neuen Anlass zu Streit, so 1666 und 1781, beidemal beim Tode eines Pfarrers Frey.

Ähnlich wiederum, wie zur Aufbesserung der Pfründe, gab Luzern den Anstoss zum Neubau der Kirche. Die bischöflichen Visitatoren, Weihbischof Georg Sigismund von Helopolis und Dr. Joh. Christoph Kremkhel bemerkten am Ende ihrer Untersuchungsreise vom Jahre 1669 der sie begleitenden Ehrengesandtschaft von Luzern unter anderm: „In Meierskappel soll die Kirche erweitert werden.“ Daraufhin unterhandelte Luzern mit Zug, das als Kollator zum Chorbau verpflichtet war. Der letztere Stand spendete dann für den Kirchenbau nach den Angaben des Pfarrers Kayser „viel

Holz, 20,000 Dachziegel und 160 Gulden“, der erstere „für Schild und Fenster 50 Gulden.“

Leider aber ging es beim Kirchenbau nicht ohne geheime Klagen über ungleiche Verteilung der Lasten ab, und zwar seitens der Zugerseitigen gegenüber den Luzernerseitigen. Zunächst entstand dann nur ein Streit über den Auskauf des Kleinzehntens, der 1689 und 1711/12 zu Unterhandlungen zwischen Zug und Luzern wegen Öffnung der Kirchenlade in Meierskappel führte, damit die Urkunde von 1570 konnte herausgenommen werden; einen Schlüssel zu der Kirchenlade besaßen nämlich die hiesigen Zugerkirchgenossen, einen die Luzernerkirchgenossen und einen der Rat von Zug.

Doch schon seit 1714 spannen sich die Anstände weiter bis 1730. Und zwar vereinbarte bis 1719 Luzern mit Zug:

1. Die Kirchenlade soll nun (nach Abschrift einiger Urkunden und Revision des Archivs) wieder in die Sakristei gethan und dem Kollator, Zug, ein Schlüssel gegeben werden.
2. sollen von den Kirchgenossen ausser den betreffenden Beamten nur drei Ausgeschossene der Kirchenrechnungsablage beiwohnen; daneben soll das alte Herkommen gewahrt bleiben.
3. Die beiden Kirchmeier und andere Kirchenbeamte sollen nach vorhergehendem Ruf in der Kirche gewählt werden. Als Pfleger für die drei Bruderschaften sind ein Zuger und zwei Luzerner zu wählen, ebenso als Ausgeschossene für die Kirchenrechnung, jedoch nur in der Pfarrei Meierskappel ansässige.
4. Die Zugerkirchgenossen zahlen an die Kosten der Kirchenrechnungsablage 20 Gulden, den Rest die Luzerner.

Damals umfasste das Kirchengut zwei Teile. Was die Luzerner Kirchgenossen stifteten, fiel dem Luzerner Kirchmeier zu, was die Zuger, ebenso einem Zuger Kirchmeier. Kosten in und an der Kirche von allerlei Handwerkern bezahlte jeder Kirchmeier halb, auch das Kirchenrechnungsmahl im Wirtshause, den Lohn der Herren Kollatoren und was sie im Pfarrhause verzehrten, ebenso das dortige Nachkirchweihmahl. Der Zuger kaufte das Öl für die Kirche und teilte die „Spend“ aus. Der Luzerner kaufte das Wachs für die Kirche und gab

dem Sigrist den Sold nach dem Jahrzeitbuch. Der Zuger nahm das Opfer für die Kirche, der Luzerner das Kreuzgeld an den Kreuzgängen; was von den Jahrzeiten für die Kirche abfiel, nahm jeder halb. Noch andere in die Kirche gehörige Sachen für etliche Gulden bezahlte der Luzerner allein. Was dem Pfarrer laut Jahrzeitbuch von Luzernern und Zugern gestiftet worden, bezahlte wieder der Luzerner allein: alle Fronfasten 35 Gulden. Für fremde Priester, die an den Jahrzeiten teilzunehmen hatten, zahlte der Zuger allein alle Fronfasten 13 Gulden.

Die Bruderschaftsvermögen zum hl. Rosenkranze und zu S. Barbara bezeichnete der Rat von Luzern im Jahre 1716 als meist von Luzernern gestiftet und besorgt; das zu Mariä Himmelfahrt dagegen als ein aus Sammelgeldern zusammengesetztes Kapital zur Bestreitung der Kosten jenes Kirchenfestes und wegen des zu gewinnenden vollkommenen Ablasses besonders besuchten Beichttages, an welchem fremde Geistliche zur Aushilfe kamen, wurde den Zuger Kirchgenossen zur Verwaltung überlassen.

Die Gewalthaber von Luzern hätten ferner das Kirchengut gerne zu $\frac{2}{3}$ für den ihrer Botmässigkeit unterstehenden Teil der Pfarrei und $\frac{1}{3}$ für das Zugergebiet abgeteilt und Zug wollte das Ganze nur einem einzigen Kirchmeier übergeben. Die ausserordentlichen Kosten sollen immerhin der Luzerner- und Zugerseite je im Verhältnis zum betreffenden Kirchengute überbunden werden, wie die beiden Stände 1724 miteinander ausmachten.

Zuletzt einigten sich dieselben am 25. Jänner 1730 auf erneuerte Anerkennung des Kollaturrechtes Zugs und der Landeshoheit Luzerns über die Pfarrkirche Meierskappel, sowie auf die bisherige Einheit des Kirchengutes unter zwei Kirchmeiern aus den beiden verschiedenen Gebieten der Pfarrei und auf abwechselnde Bruderschaftspflege je durch einen Unterthanen Luzerns und dann wieder Zugs.

Geschäfte der politischen Gemeinde.

Gleichwie in den kirchlichen Angelegenheiten Meierskappels vornehmlich der soeben besprochene Abschnitt den Wettstreit zwischen Zug und Luzern uns kennzeichnet, andere weniger, so verhält es sich auch in den weltlichen Geschäften mit den Streitigkeiten wegen Grenzen und Herrschaftsrechten.

Vorerst unterhandelte man um 1502 über die Gerichtsrechte im Kiemen und auf dem davor liegenden See. Am 12. Sept. dieses Jahres wurde durch ein Schiedsgericht dem Stande Luzern, als im Jahre 1406 mit der Grafschaft Habsburg erkaufte, die hohe Gerichtsbarkeit im Kiemen und auf dem halben Teil des Sees vor demselben gen Lothenbach samt Wildbann im Wald zugewiesen. Im See zu fischen nach Notdurft, soll erlaubt sein, wie früher. Die niedern Gerichte im Kiemen gehören Zug, soweit der Wald dieser Stadt seit 1436 eignet; sie darf bis auf 6 \bar{x} richten; auf dem See vor dem Kiemen teilen sich die niedern Gerichte halb an Luzern, halb an Zug; sie sind mit gleichen Zusätzen in Böschenrot zu halten. Der Marchstein zwischen diesen Fischerrechtskreisen wurde anlässlich eines neuen Streites am 5. März 1505 gesetzt. Der Luzernerkreis hiess in dem 16. Jahrhundert „des Walers See“. Dieser wurde ca. 1570 dem am See wohnhaften Teil der Familie Waler zugesprochen, während die andern Teile je den dritten Fisch dem erstern abgeben sollten, wenn sie auch dort fischen wollen; das durch die Tieferlegung des Zugersees 1591 bei Böschenrot gewonnene Land gab Luzern ebenfalls der anstossenden Familie Waler.

1532 legten die Meierskappeler auf den Kiemenwald eine Steuer von 2 Gulden 3 Schilling, was aber Zug mit Schreiben an Luzern vom 18. Mai 1532 als unbillig zurückwies.

1711 erlaubte Luzern dem Steinmetz Martin Hartmann von Feldkirch in Arth Steine im Kiemen zu brechen. Zug schritt dagegen ein und behauptete Eigentumsrecht auch am Steinbruch wie am Walde. Luzern aber hielt daran fest, dass dem Landesherrn die Eingeweide der Erde gehören, dem

Bödenbesitzer nur die Oberfläche. Zug bleibt kostenfrei und gibt nach am 11. Mai 1711.

Wenig später, 1717 und 1727 verhängte letztere Stadt Strafe und Schadenersatz über wirkliche Waldfrevler, aber zu hart. Dieselben hatten ohne, wie Seckelmeister Ratzenhofer von Luzern 1533 für seinen Lehenmann, zu fragen und zu bitten, Zaunholz aus dem Kiemen geholt und dorthin auch Vieh zur Weide gehen lassen, trotz Bann. Sie wurden in Zug eingetürmt und erstmals um 20, dann um 6 Taler gebüsst, beides über die niedere Gerichtsbarkeit hinaus. So musste Zug nach langem Streite sich auf sein niederes Recht im Kiemen mit 6 fl höchster Geldstrafe beschränken, allfälligen Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten; auch sollen die Bauern Zaunholz erbitten und Zug kann es nach Bewandtnis gewähren oder verweigern. Luzerner dürfen nicht ausser Landes zur Strafe gezogen werden.

Die Fortsetzung der Seegrenze gegen Zug bei Böschenrot, näherhin zwischen Eiolen und Ruchenstein unterhalb Otterswil musste Luzern 1632, den 16. März, mit Zug besprechen wegen dem Erbe Jost Müllers, der den dortigen Fischfang vom Stifte Münster zu Lehen gehabt und 1624 den Naturalzins in eine Gült von 1000 Gulden umgewandelt hatte.

An der Zugergränze bei Ipikon endlich gab es 1642 persönliche Reibereien zwischen dem Habsburger Landvogt Joh. Christoph Kloos einerseits, Balth. Schwertmann und Untervogt Werner Kleinmann von Gangolfswil anderseits. Schwertmann muss am 22. Jänner 1642 in Luzern abbitten, aber nur seine eigenen Kosten tragen; Untervogt Kleinmann wird freigesprochen. Die Zuger mögen die Ihrigen in rechten Schranken halten. Es ist die Zeit der Aufregung zwischen Junkern und Bauern, die zum Bauernkrieg führte.

Pfarrer.

a. Kuratkapläne. 1. Rudolf Zeltmeister aus Zürich, 1474 gewählt. Er stiftete in hier 1 fl Geld und ein

weisseidenes Messgewand, der Kirche zu S. Oswald in Zug zweiundzwanzig Bücher wichtigen Inhaltes.

2. Johann Jeger von Zürich, 15. März 1490 erkoren von Zug, resigniert 1495.

3. Rudolf Schillig von Zug, 4. Juli 1495 von Zug dem Bischof vorgestellt, 3. Febr. 1496 vom Dekan des Kapitels Bremgarten-Zug, weil noch abhängig von Cham, eingesetzt, zahlt 1498 zwei fl Liebessteuer an den Bischof, resigniert noch 1498.

4. Andreas Winkler von Zürich, 26. November 1498 von Zug dem Bischof vorgestellt, 25. Jänner 1499 eingesetzt, vorher Kaplan zu S. Wolfgang, stiftete hier dem Kaplan 14 Schilling, verzichtete 1501 auf diese Pfründe und wurde Pfarrer in Risch, 1514 in Zug, 1538 Pfründner zu S. Anna bei S. Oswald.

5. Hans Langenhardt von Rapperswil, 17. April 1501 dem Bischof vorgestellt und am 10. Juli eingesetzt, wurde 1514 Pfarrer in Risch.

6. Felix Wirtenberger, 13. Februar 1514 eingesetzt, stiftet 1518 eine Jahrzeit, ist 1519 Kaplan in Zofingen.

7. Vorerst verursachte nun die wirrevolle Reformation, wie wir schon gesehen, eine grosse Lücke. Erst ungefähr zwischen 1535/40 treffen wir Leonhard Eichman, der aber schon am 23. April 1540 starb. Er wird höchstens 3 Jahre hier amtiert haben.

8. Mathias Diettikofer, 1539 Frühmesser in Zug, 1540 Kaplan bei S. Michael, wird 20. Mai 1541 hierher versetzt, dankt 1543 ab, findet sich aber noch 1577 bei einer Glockenweihe in der Klosterkirche der Dominikanerinnen von Neuenkirch.

9. Philipp Fanner von Chur, 1518 Kirchherr in Ursern, hieher berufen am 27. Jänner 1543, stiftete hier eine Jahrzeit. Das Jahrzeitbuch nennt ihn den ersten Pfarrer, wohl weil er vorher Pfarrer gewesen, die Urkunde von 1547 aber immer noch Kaplan.

10. Ulrich Breglin, vorher auf der Schwarzmurerpfrund in Zug, 14. März 1562 ernannt und am 5. Brachmonat 1563 vom Bischofe bestätigt, hatte schon 17. Oktober 1562 die Stelle bezogen unter dem Befehle Zugs, er solle den alten Herrn Faner auf halber Pfründe im Hause lassen bis S. Johann B.

11. Hans Jakob Wygerman, 11. Juli 1564 gewählt, vorher Kaplan in Risch und seit 1561 zu S. Andreas bei Cham, 1570/72 Pfarrer in Weggis.

b. Wirkliche Pfarrer. 12. Johannes Güder, Bürger von Zug, seit 1565 auf der dortigen S. Jakobspfrund, wurde am 29. Dez. 1570 nach Meierskappel gewählt. Er war, wie wir oben vernommen, der erste hiesige Pfarrer, aber eines Vergehens wegen 1587 auf eine Kaplanei in Zug versetzt.

13. Johann Gugoltz von Zug, studierte 19jährig vom 13. März 1582 an einige Zeit fleissig im Schweizerkolleg zu Mailand unter der strengen Aufsicht des hl. Bischofs Karl Borromäus, wurde 1586 Pfarrhelfer in Zug, Pfarrer in hier am 24. Jänner 1587, 1597 Pfarrer in Risch, wo er 17. Dez. 1602 mit Pfarrer Zimmermann die Zehntmarch bereinigte, 1609—36 Pfarrer in Cham.

14. Johannes Zimmermann von Küntwil, geboren ca. 1568, studierte gleich dem Vorgänger, als Pfarrkiud wohl von ihm angeregt, in Mailand, ward 1591 Pfarrhelfer zu S. Michael in Zug, kam 22. Mai 1594 auf die Schwarzmurerpfründe daselbst, 17. Sept. 1597 auf unsere Pfarrei, ward erst 15. Dez. 1599 kirchlich eingesetzt, erneuerte mit Hülfe Zugs und hiesiger Gutthäter 1600 das Jahrzeitbuch und den Taufstein, wurde 1. Mai 1607 Pfarrer in Sachseln und bethätigte sich dort als besonders eifrigen Verehrer des sel. Bruder Klaus und des 1610 hl. gesprochenen Karl Borromäus, ward 1614 Kammerer des Kapitels, starb vielbetrauert im Rufe der Heiligkeit am 11. März 1629.

15. Hans Trogman von Zug, 1607 gewählt, verzichtete noch im gleichen Jahre auf die hiesige Pfründe.

16. Jakob Huwiler von Zug, geboren 1578, ward 1600 Pfarrer in Walchwil, 9. Juni 1607 in hier, Ende 1623 in Risch,

lebte 1641.—43, d. h. bis zu seinem Tode, auf der S. Jakobs-
pfründe in Zug. In Meierskappel hat er das älteste Taufbuch
begonnen und ein Messgewand und einen Speisekelch mit den
Buchstaben H. J. P. M. K. der Kirche geschenkt.

17. Laurenz Frey von Zug, wurde Pfarrer am 27. April
1624, als noch junger Mann. Er musste jährlich an Zug auf
1. Jänner einen Gulden Heller zahlen, erhielt später im Vier-
waldstätter-Kapitel die Würde eines Kammerers, begann 1625
das Ehebuch und 1637 das älteste Sterbebuch, bestimmte 1646
neuerdings nach Kundschaften die Zehntenmarch gegen Root
im Verein mit dem Propste in Luzern, stiftete zu S. Michael
in Zug eine Jahrzeit und auf jeden Monat eine heilige Messe,
vergabte den Kapuzinern in dort seine Bücher und schenkte für
den damals schon nötig befundenen Kirchenbau in Meierskappel
200 Gulden, sowie der Kirche ein samtenes Messgewand.
Er starb am 24. Dezember 1665.

18. Johann Martin Kayser von Zug, geboren am
16. Oktober 1638, den 26. Februar 1661 zum Priester geweiht
und schon 28. Mai darauf an die Schwarzmurerpfründe in Zug
als Kaplan gewählt, wurde den 2. Jänner 1666 Pfarrer in
Meierskappel, begann 1667 das Firmregister, bekam viele
Reliquien vom hl. Lande durch Ritter Kaspar Widmer, war
er doch angesehener Protonotarius apostolicus, und schenkte die-
selben seiner Pfarrei. Meierskappel verdankt ihm viele Wohl-
thaten. So vergabte er 1673 an den Neubau des Pfarrhofes
250 Gulden. Als 1684 die Kirche neu erstellt wurde, stellte
der Pfarrer nicht nur erfolgreiche Sammlungen in der nähern
und weitem Umgegend an, sondern schenkte selber Taufstein
und Kanzel, sowie ein Messgewand und bezahlte die Kosten
der Kirchweihe vom 21. Okt. 1684. Ebenfalls war er es, der
das Wegkapellchen in Ipikon zu Ehren der Rosenkranzkönigin
baute und mit seinem Wappen kennzeichnete. Er stiftete eine
Jahrzeit und eine Messe in jedem Monat, 188 Gulden und
mehrere silberne Geräte für die Kirche, liess endlich den
Holzschuppen neu erstellen. 1696 vergabte er der Kirche zu
S. Oswald in Zug 6 silberne Kerzenstöcke, 660 Lot wiegend,

stiftete das feiertägliche Levitieren bei S. Michael, schenkte 1698 jener ein kleines silbernes Marienbild im Gewichte von 139 Lot für Monatsprozessionen und der Kirche zu S. Michael ein silbernes Kreuz samt silberbeschlagenem Fuss 215 Lot wiegend. Er starb den 10. Oktober 1706. Sein Porträt findet sich im Pfarrhofs- und in Zug bei Herrn Lehrer Aschwanden.

19. Karl Franz Brandenburg von Zug, geb. den 11. Oktober 1660, wurde zuerst Kaplan in Frauenfeld, wo die Eidgenossen damals die Landvogtei besaßen, kam 1686 auf die hl. Kreuzpfürnde in Zug, war 1691—1706 Chorregent in Zug und erneuerte 1699 auf eigene Kosten den damaligen Ölberg-Altar zu S. Oswald, wurde dann von der dortigen Bürgergemeinde, statt wie bisher vom Rate, am 11. Okt. 1706 als Pfarrer von Meierskappel gewählt, nachdem 1675 die Ausübung des Kollaturrechtes vom Rate an die Bürger von Zug gekommen war, ward im Kapitel später auch Sextar und wie sein Vorgänger infolge der Gunst der Päpste gegen die Eidgenossen Protonotar, legte 1706 das Buch der Rosenkranzbruderschaft neu an, stiftete für unsere Kirche ein Messgewand, einen silbervergoldeten Kelch und auf alle Monate eine hl. Messe, zu S. Michael in Zug an den hl. Kreuzaltar 27 Gulden, ferner eine Jahrzeit, an die Liebfrauenkirche daselbst zwei damastene weisse Levitenröcke und zu S. Oswald noch eine Jahrzeit, hielt Vikarien seit 1732, starb am 31. März 1738. Sein Porträt findet sich bei Hrn. Lehrer Aschwanden in Zug. Die Namen der Vikare konnte ich nicht finden.

20. Oswald Anton Letter von Zug, geboren 1694, war 21 Jahre Pfarrhelfer bei S. Michael in Zug, schenkte 1719 an S. Verenskapelle 100 Gulden und 1730 ein Messgewand mit Schild zu S. Michael, wurde am 2. April 1738 Pfarrer in hier und vergabte ein Messgewand an die Kirche, führte 1742 die sog. Seelensonntage oder monatlichen Beichttage ein und übernahm selber die Kosten eines derselben, stellte 1756 den Vikar Frz. Jos. Bengg, geboren 1731, an, stiftete ein Jahrzeit, liess für Zug mit dem dortigen Statthalter K. F. Weiss das grosse silberne Bild S. Oswald anfertigen, starb 14. Mai 1757

21. Franz Joseph Ludwig Frey von Zug, geboren 1715, 1742—1750 auf der Schwarzmurerpfrund, 1750—56 Pfarrhelfer und Chorregent in Zug, 16. Mai 1757 bis zu seinem Tode, 16. Dezember 1780, unser Pfarrer, beschrieb die ganze hiesige Gottesdienstordnung, war ein Gutthäter der marianischen Kapelle seiner Vaterstadt und stiftete dort eine Jahrzeit, ebenso hier ein Messgewand und einen silber-vergoldeten Kelch.

22. Michael Blasius Thomas Heess, wie er sich schrieb, von Zug, geboren den 29. Dezember 1733, 1757—60 Vikar in Schmerikon, 1760—64 in Oberwil bei Zug, 1764—80 auf S. Jakobs Pfründe in Zug, wurde 17. Dezember 1780 Pfarrer in hier, vergabte 3000 Gulden zu frommen Zwecken, so namentlich für die Kaplanei Oberwil, auch ein schwarz-samntenes Messgewand und ein hübsches Altarkreuz (1787) für seine Kirche, deren er auch sowie der Armen in der Jahrzeitstiftung besonders gedachte, starb am 9. Mai 1802.

Religös-sittliches Leben.

Wie wir dasselbe hier gefasst wissen wollen, entfaltet es sich in näherer oder fernerer Beziehung zum öffentlichen Gottesdienste.

Der Kirchbaufond der Gemeinde gründet sich auf jenen Grosszehnten, den sie 1458 von Peter Koler angekauft hatte, sowie auf das Holzrecht im Gotteshausbühl. Wir haben auch schon vernommen, dass seit 1472—1477 der besagte Grosszehnten an den Kaplan fiel, der hinwiederum jährlich 2 Gulden in den Kirchbaufond zahlen musste; seit 1477 kamen jene $\frac{2}{3}$ des Grosszehnten wieder ganz nur diesem zu. Ferner flossen in denselben Steuern, die Beiträge der Jahrzeitstiftungen an die Kirche und $\frac{2}{3}$ vom Inhalte des Opferstockes und vom Kirchweihopfer, während $\frac{1}{3}$ dem Pfarrer gehörte. Auch einzelne Vergabungen wurden zu Gunsten des Kirchenbaues und der Kirchenzierde aller Art, für welche auch ein Teil des Opfers auf dem Altare, nämlich Hanf, Werch, Wachs, Butter, Öl diente, schon vor 1600 gemacht und bis heute fortgesetzt, vielfach anlässlich von Jahrzeitstiftungen.

Nachdem nun in Meierskappel Pfarrer Laurenz Frey bereits mit dem Gedanken an einen Neubau sich vertraut machte, förderte auf die Mahnung der bischöflichen Visitatoren und Luzerns der Rat von Zug denselben ebenfalls kräftig, ordnete das Nötige an, und am 18. Dez. 1683 erlaubte der Bischof von Konstanz, die alte Kirche in hier abzutragen, wenn für eine neue genügende Mittel vorhanden seien, sowie, dass der Dekan von Zug den Grundstein lege und segne. Zu diesem Baue schenkten dann auch die Pfarrei Küsnach (Schwyz) Schild und Fenster und 21 Gulden 38 Schilling, Abt Plazidus von Muri 2 Schilde für ein Fenster und 18 Gulden, Arth Schild und Fenster, ebenso Melchior Knüsel von Luzern, Walchwil 13 Gulden 20 Schilling, Cham 20 Gulden, Frauental einen Ortstaler. Dazu kommen Pfarrer Mathias Honegger von Beinwil, Hans Kaspar Moser, Kaplan zu Dietwil und Vogt Villiger zu Hünenberg, Honau (mit Bauholz) und Gisikon (8 Gulden), durch Wendel Kost die Sammlungen in Rüti, Dietwil, Eschenbach und Ebikon mit 19 Gulden 23 Schilling und 4 Angster. Von Risch und Root zählt Pfarer Kayser die einzelnen Geber auf. Wir wollen wenigstens die Geschlechter anmerken, von Risch: Pfarrer Jost Wilhelm Roth, Kaplan Joh. Greter, Petermann, Schlumpf, Müller, Knüsel, Hertzog, Gügler, Huober, Kleiman, Holtzmann, Weiss, Zimmer, Meyer, Lutiger, Schriber, Ziegler, Stuber, Sidler, Schwertmann, Bochsler, Schmid, Boshart, Kost, Wolffensperg, die 127 Gulden 9 Schilling geben; von Rot: Pfarrer Jost Geisshüsler, Kaplan Eligius Wissmer, Arnold, Knüsel, Schmid, Sidler, Petermann, Schiffmann, Arneth, Guntz, Koller, Müller, Bründler, Hegglin, Hochstrasser, Gedeon, Stüby, Leuw, Steiner, Zubler, Kleiman, Kost, Wissmann, die mit Gemeinde und Kirche Root 112 Gulden geben.

Von der damaligen Kirche sehen wir nun freilich nicht mehr viel. Der Chor, Turm und die Sakristei der ältern Kirche blieben stehen, waren sie doch erst noch 1567 im Mauerwerk ausgebessert worden. Das Schiff aber wurde auf den alten Friedhof („Rosengarten“) ausgedehnt. Doch blieb die Grundform des Kreuzes erhalten; Sakristei auf der einen und Turm auf der

andern Seite bilden den Querbalken desselben. Man trat in die Kirche ein durch eine Vorhalle mit 4 Säulen, welche mit dem Schiffe durch 2 kleine Fenster und die Türe in Verbindung stand. Vom Giebel her erhielt das Schiff Licht durch ein Rundfenster, von beiden Seiten durch 3 grössere Halbbogenfenster; die innere Seite des Giebels nahmen 2 in der Mitte ausgebauchte Emporen ein; die Decke war ein Tonnengewölbe, im allgemeinen wie jetzt. Demselben ähnlich wurde nun auch das alte Kreuzgewölbe des Chores umgeformt, dass wenigstens die Kreuzgurten weniger hervortraten. So machte man es auch in der Sakristei. Man liebte damals überall die runden, vollen, milden Formen in der Kunst, wie ja auch im Leben der Schweizer seit der Reformation die frühere zähe Charakterfestigkeit immer mehr schwand. Die gleiche Gestaltung finden wir darum endlich noch auf den aus jener Zeit erhaltenen Glasgemälden unserer Kirche. Da sieht man im vordersten Fenster der Mannsseite des Schiffes 2 kleine Rundscheiben mit Schilden von den beiden Bauleitern Joh. Kasp. Lantwing und Fr. Ruopf aus Zug, dann 2 grössere viereckige, die eine von Abt Placid von Muri mit 5 Heiligen-Figuren, unter denen besonders der Martyrer Leontius und Abt Benedikt, oberhalb noch Martyrer Placidus hervortreten, während auf der Inful über dem Schilde die Gottesmutter mit dem Kind erglänzt; die andere Scheibe daneben ist gewidmet vom Stande Luzern und zeigt die herrlichen Gottesmänner Leodegar und Mauritius. Gegenüber erblicken wir das Geschenk des Priors und Konventes von Muri mit den Bildern des hl. Papstes Gregor des Grossen und des ebenso würdigen Bonifatius, Apostels der Deutschen, darob mit einem Kreise von männlichen und weiblichen Heiligen des Benediktinerordens, auch die Widmung Küssnachs mit S. Peter und Paul.

Geweiht wurde die neue Kirche am 21. Oktober 1684 durch den Konstanzer Weihbischof Georg Sigismund, der Choraltar zu Ehren von Maria, der hl. Apostel Peter und Paul, S. Joseph, S. Johann, des Täufers, S. Martin, des Bischofs, S. Wendelin, S. Dominikus, S. Katharina v. Siena und S. Barbara,

der rechte Seitenaltar zu Ehren der Kreuzabnahme und der Hhl. Michael, Erzengel, Oswald, Johannes Evangelist, Jakob, Apostel, Anton, des Eremiten und Anton v. Padua, der linke Seitenaltar zu Ehren der Kreuzauffindung und Erhöhung, und der Heiligen Anna, Sebastian und Wolfgang, des Bischofs.

Aus dem Kirchenschatze sind noch bemerkenswert die grosse Monstranz und 2 Kelche. Die Monstranz und der eine Kelch haben die gleiche Form der Medaillons und das gleiche Alter; erstere von 1731 trägt viele anbetende Figuren, zu oberst aber sinnvoll als Urgrund von allem Gott Vater, auf dem Fusse die vier Evangelisten; der Kelch wurde geschenkt von Pfarrer Brandenburg, zeigt hübsche Silberverzierung an der Kuppe, sowie des Gebers Wappen u. Darstellungen von Jesus am Kreuze und dem Abendmahle auf dem Fusse. Der andere weist am Knaufe selber die Widmung von Pfarrer Frz. Jos. L. Frey, 1768, dann ebenfalls in getriebener Arbeit, eingefasst in Medaillons, Bilder vom Leiden Jesu, auf dem Fusse Jesus am Ölberg, Geisselung, Dornenkrönung, an der Kuppe Kreuztragung, Kreuzigung und Kreuzabnahme.

1742 entstand auf der Mitte der Scheidelinie zwischen Chor und Schiff ein fernerer Altar und wurde am 27. August durch den Konstanzer Weihbischof Franz Karl Jos. Fugger zu Ehren der Rosenkranzkönigin und des hl. Dominikus geweiht.

Betreffd. Sakramentene mpfang mag bemerkt werden, dass 1739 von 386 Osterkommunikanten 265 in Luzern ihre Pflicht erfüllten; dazu kamen 44 Beichtkinder. 1750 machten ihre Osterkommunion 297 in Luzern, 102 in der Pfarrei; Beichtkinder waren es 33; 1791 Osterkommunikanten 387, Beichtkinder 36, 1795 Osterkommunikanten 395, Beichtkinder 31. Unter den vornehmen Pfarrern der Jahre 1701—1835 gab es hier auch mehrere Hochzeiten aus den Patrizierfamilien Zugs, anderseits gingen Leute von hier zu den Vätern Kapuzinern in Arth und mehr noch nach Einsiedeln zur Verheiratung. Ferner gab es viele Verwandtenehen. Gefirmt wurden in Meierskappel 1684 vom Weihbischof anlässlich der Kirchweihe 98 Firmlinge. 1742 erfuhr das hiesige religiöse Leben insofern

eine wesentliche Stärkung, als die sog. Seelensonntage, 11 Beichttage neben dem Patrozinium, jeden Monat einer, durch Pfarrer O. A. Letter und die Familien Huber, Kleiman, Knüsel, Koller und Schlumpf gestiftet und der erste sofort am andern Sonntag im März 1742 gehalten wurde, mit 2 Patres von Arth und seit 1760 noch einem fremden Priester nebst dem Pfarrer. Solche Aushilfe leistete damals Kaplan Hans Jak. Müller in Risch.

Am Fronleichnamsfeste sowie an Mariä Himmelfahrt nahm, wenn immer möglich, aus jedem Hause eine Mannsperson an der Prozession teil mit Mantel und brennender Kerze zur Anbetung des Allerheiligsten und die Jungfrauen sangen die lauretanische Litanei.

Wie anderwärts brachte die Reformation auch hier gerade die so hart bekämpfte Heiligen- und Reliquienverehrung zu besonderm Aufschwunge und belebte durch sie das religiös-sittliche Leben ebenfalls. So wurden von Zürich mehrere Reliquien hieher geflüchtet, andere kamen aus dem hl. Lande durch Ritter Kaspar Widmer an Pfarrer Kayser, weitere aus Rom durch Hans Jost Arnold von Root und Glaser Kaspar Lütli zu Meierskappel in unsere Kirche.

Als Ortsfeiertage wurden hier Charfreitag, S. Theodul, und S. Joh. und Paul begangen, erstere seit altem, letzterer seit 1770, beide um Bewahrung vor Unglück. Am Hohen-donnerstag und Charsamstag ist verboten in der Erde zu arbeiten. Vor 1684 ward die Kirchweihe am 20. Juli, seither am ersten Sonntag nach S. Gallus gefeiert, die Weihe der Beinhauskapelle am 26. Nov.

Nebenpatrone in der alten Kirche vor 1684 waren nicht alle die seitherigen, so für den Choraltar die 10,000 Ritter, Kosmas und Damian, die 11,000 Jungfrauen, für den Liebfrauenaltar Fabian und Sebastian, für den hl. Kreuzaltar S. Niklaus. Im Beinhause waren Patrone der Erzengel Michael und S. Katharina.

Bruderschaften bestanden zu Ehren S. Barbara, des hl. Sebastian und des hl. Rosenkranzes, die erstgenannte offenbar seit ältester Zeit für die armen Seelen und zur Erlangung

einer glücklichen Sterbestunde; die zweite seit 6. August 1492, wo sie im Kloster Kappel zur Abwendung der Pest gestiftet worden, umfasste späterhin 30 Pfarreien in den Kantonen Zug, Aargau und Luzern, unter dem Vorsitze Zugs seit der Reformation. Die Rosenkranzbruderschaft wurde 1591 in Meierskappel eingeführt, nachdem das Rosenkranzgebet, dem der grosse Sieg der Christen über die Türken bei Lepanto 1571 verdankt worden, besonderes Zutrauen wachgerufen hatte. Und weil sie hier zudem mit dem so berühmten Patrozinium Mariä Himmelfahrt verknüpft war, so erlangte sie auch auswärts geistliche und weltliche Mitglieder, so den Junker Niklaus v. Hertenstein, Pfarrer und Kapläne von Arth, Buttisholz, Cham, Küssnach, Risch, Römerswil, Root, Ruswil, Udligenswil, Walchwil, Wangen, Winikon, S. Wolfgang, Zug, wie Notizen aus dem ältesten leider beim Tode Pfarrer Kaysers verloren gegangenen Bruderschaftsbuche zeigen. Die Feste der Barbara- und Rosenkranzbruderschaft regten namentlich im 18. Jahrhundert die Mitglieder zu vielen Wohlthaten an Zierden oder Ausrüstungsgegenstände für die Kirche an, besonders unter Pfarrer Brandenburg. Von der Liebfrauenbruderschaft, sowie aus dem Kirchenvermögen und von den Kreuzgängen erhalten die Kirchensänger einen kleinen Entgelt.

Kreuzgänge machte man am Vollmond vor S. Markus mit Risch zu S. Anna auf Steinerberg und nach Steinen, an S. Markus nach Risch, nach S. Markus nach Greppen zu S. Wendelin, an hl. Kreuz-Auffindung nach Küssnach (Schwyz), am Tage vor Auffahrt Christi zu S. Katharina in Inwil, an Auffahrt um die Pfarrgrenzen, am Freitag darauf nach Ebikon.

Wallfahrten wurden ausgeführt in die Nähe und Ferne; galt doch der rechte Seitenaltar mit dem Bilde der schmerzhaften Mutter, die ihren göttlichen Sohn entseelt auf dem Schosse hält, selber als Wallfahrtsort. Das Bild stammt nach der Überlieferung aus dem durch die Reformation aufgehobenen Kloster Kappel im Kt. Zürich. Auch Ablässe luden ein. Am 1. Aug. 1504 erteilte der päpstliche Legat Kardinal Raimund unserer Kirche einen Ablass von 100 Tagen. Am 9. August

1623 erhielt sie die Rosenkranzablässe. Ein Wallfahrtsort in nächster Nähe war ferner das Kapellchen auf Michaelskreuz, nämlich ein Brettergehäuse mit dem Bilde der Schmerzensmutter von 1436 bis 1796. 1684 erhielt diese Kapelle aus der alten Kirche von Meierskappel noch drei Holzschnitzereien: S. Antonius Eremit, S. Johannes Evangelist und S. Katharina — letztere ging seither verloren — einfache doch anmutige Bilder, wohl aus einer schwäbischen Bildhauerschule vom Ende des 15. Jahrhunderts. 1796 entstand die jetzige Kapelle auf Kosten der dortigen Familie Schlumpf und mit reichlicher Unterstützung von Meierskappel, Root und aus dem Zugergebiet, renoviert 1865 und 1900/1901. Dazu sind weiter zu rechnen die allbekannten Wallfahrtsorte der Innerschweiz. Aber sogar bis Rom und Compostella in Spanien zogen Einzelne. 1659 starben Markus Knüsel und sein Begleiter Jost Keiser von Udligenswil in Frankreich auf der Wallfahrt zu S. Jakob in Compostella. Auf der Wallfahrt nach Rom starben vier, 6. März 1575 einer, der für einen andern die Reise unternommen hatte und nun mit einer Jahrzeit bedacht wurde, ein anderer um die gleiche Zeit, der dritte am 1. Februar 1644, der vierte 1710. Von einem Rompilger bewahrt Hr. Negotiant A. Koller in hier noch eine Münze des Papstes Innocenz XI. von 1684 für Almosenspenden der Pilger. Die päpstlichen Nuntien in Luzern stellten den Rompilgern Geleitbriefe aus, damit sie unterwegs gut aufgenommen wurden, ebenso die römische Curie. So reiste jemand nach dem 3. Februar 1700 in Luzern ab und kam über Brescia (12. März) am 4. April 1700 in Rom an. Ein anderer reiste von Luzern aus seit 1. Jänner 1750 über Como (3. Jän.), Piacenza (5. Jän.), Loretto (17. Jän.), kam, nachdem so überall sein Geleitbrief eingesehen worden, wohlbehalten am 27. Jänner nach Rom und kehrte am 1. Februar heimwärts wieder über Loretto (10. Febr.) und Como (24. Febr.).

Die religiös-sittlichen Grundsätze einer Gemeinde offenbaren sich weiterhin in ihrem Verhalten gegen geistliche Personen. Die Pfarrer von Meierskappel nahmen wie ander-

wärts teil an den Erträgnissen der Jahrzeiten. Die Geschlechter besaßen fast durchweg gemeinsame Jahrzeiten für alle Angehörigen, Zeugen ihrer gegenseitigen Liebe. Dazu kamen viele einzelne Jahrzeiten. Neben diesen und andern Messstipendien wurden von den alten Stiftungen vor 1600, die teils nicht mehr recht zu finden sind, teils zu gering waren, an die Pfarrer ausser der Fronfastenjahrzeit noch jährlich $2\frac{1}{2}$ Viertel Kernen und 5 Brote ausgerichtet. Ferner haben wir schon von Gross- und Kleinzehnten und dem Drittel vom Inhalte des Opferstockes, vom Kirchweihopfer, sowie von dem Opfer auf dem Altare, was dem Pfarrer eignete, gelesen. Ebenso bekam er einen Entgelt für die Christenlehrbildchen, die er den Kindern austeilte. Besonders beliebt war offenbar Pfarrer J. M. Kayser. Ihm wurde 1706 die Wanduhr in der Pfarrhofstube von einigen Pfarrangehörigen, Kirchmeiern und Ammann geschenkt, verdingt um 190 Gulden den 29. April.

Und solche geistliche Personen stellte unsere Kirchgemeinde auch selber, gerade in diesem Zeitraume eine ganze Reihe. Geistliche sind: Joh. Zimmermann, Pfarrer in hier, von dem oben die Rede war; Hans Knüsel, Kaplan in Wangen, gestorben 1636, Magister Christian Schlumpf, Jesuit, gestorben 1647 in Baiern; Johann Schwerzmann, Pfarrer und Dekan in Glarus, seit 1633 Chorherr in Zurzach, gestorben 17. Februar 1653; Georg Huber, Pfarrer zu Reiden und Römerswil, gestorben 23. April 1675; Andreas Knüsel, geboren 1762, 1785/86 Vikar in Neuenkirch, gest. am 25. Aug. 1787. Ordensschwestern waren: Martha Kleiman, Schwester vom dritten Orden des hl. Franziskus im Frauenkloster Mariä Opferung in Zug, starb am 22. Juni 1613. Die Geschwister Klara und Salome Kleiman, nacheinander ausgezeichnete Vorsteherinnen des Frauenklosters im Muotathale, ebenfalls vom dritten Orden des hl. Franziskus: Klara, geboren 1638, Klosterfrau seit 1654, als Meisterin gewählt am 3. Juni 1668, resignierte 1682; Salome geboren 1636, trat mit ihrer Schwester am 20. Okt. 1654 in den Orden, war Vorsteherin von 1682 bis 13. Dez. 1691 während des Neubaues des Klosters und starb 26. Okt. 1700. Maria Ursula Klei-

man, geboren 1738, ward 11. Sept. 1758 Klosterfrau in der Au bei Einsiedeln und starb am 8. Jänner 1772; sie war ausgezeichnet durch mehrfache Erscheinungen Jesu und Mariens, welche sie auf Befehl ihres Beichtvaters beschrieb. Ferner Maria Seraphina Knüsel, gestorben 11. März 1772. Maria Michaela Hieronyma Koller, gestorben 7. Sept. 1794 als Klosterfrau vom Orden des hl. Dominikus zu Schwyz. Magdalena Koller, Laienschwester bei den Ursulinerinnen zu Mariahilf in Luzern bis 1798, in welchem Jahre das Kloster durch die helvetische Regierung aufgehoben wurde.

Im Bruderhaus am Kiemen wohnten Nikolaus Adam, 1478—1483, dann Ulrich Meier, beide im Jahrzeitbuch erwähnt, und 1603 Hans. Diese Klausnerei am Kiemen ging später ein, indem Zug aus deren Steinen die Kapelle Oberwil erbaute.

Auch Schattenseiten der damaligen Zeit dürfen nicht verschwiegen werden. Die so schreckliche Verirrung im Verfahren gegen Personen mit überspannten Nerven oder Neigung zu Irrsinn, welche sich in den Hexenprozessen besonders des 16. Jahrhunderts kund gibt, forderte auch in Meierskappel Opfer. Verena Spull, genannt Hessin, von Ipikon stand im Rufe der Hexerei und sollte im Dienste des Teufels zu Eschenbach Hagel und Riesel hervorgebracht haben, was sie am 15. Juni 1587, durch Folterung gezwungen, eingestand. Sie wurde am 18. Juni darauf in Luzern verbrannt.

Auch die langen Streitigkeiten zwischen den Herren von Zug und Luzern um das Kirchengut waren nicht geeignet, das Ansehen der Oberen zu fördern. Auf Buonas, wie auf Meierskappel nahmen die Oberherren in Zug wenig Rücksicht, das mochte auch der Grund sein, warum es an der Buonaser Kirchweihe im Herbst 1710 zwischen diesen und den Bauern zu einer Schlägerei kam, wobei die Töchter von Lendiswil tüchtig gegen die Junker mitwirkten. 1730 stritten sich die Leute von Ipikon (Knüsel) und Stockeri (Weiss) um die Kirchmeierei und 1732 lehnten sie sich gemeinsam gegen den Rat von Zug auf, weil dieser sie in alten Rechten beeinträchtigte, wurden aber am 25. Juni 1732 bestraft.

Bildung.

Man sorgte in Meierskappel immer fleissig für die natürliche wie die übernatürliche Ausbildung von Seele und Leib. Die Bauern suchten sich in der Landwirtschaft zu vervollkommen. Ein Beispiel findet der Leser unten in der Lehre über Mostbereitung, welche hier um 1790 abgeschrieben worden ist. Auch Handwerker bildeten sich heran. Und es ging bei Dingung und Entlassung eines Lehrknaben beinahe so feierlich her, wie etwa bei einer städtischen Zunft, ein Beweis, wie sehr man das allerdings seltene Handwerk achtete.

So hat 1671 „der from ersam und bescheidne Meister Thomas Bachman ein Rotgerber gebürtig zu Alickhen im Ambt Meyenberg jetz wohnhaft zu Imesee ein Knab oder Lerjung Adam Huober nach Hantwerkh Bruch und Gewonheit auf gedinget. Dar bey war der Meister Caspar Bachman des Meisters Domens Fater, der Meister Caspar Moser, ein Schuomacher, der Meister Platzy Huwiler ein Rotgerber zu Sins, der erwürtig, geistlich, hoch und woll gelert Pfarherr Huober zu Römerswil, Meister Jacob Huober, des Lerjungen Fater.“

„Weil der Knab sich in seinen Lerjaren so redlich erlich, als einem Lerjung gebürt und wol anstat, allso verhalten, das ich Meister Domen Bachman gar woll mit im zufriden, in darauf nach Hantwerkh Bruch und Gewonheit ledig und los gesprochen, darauf zur Zünus das er redlich und erlich gelert, gib ich im disen Brief zu einer Bestätigung seiner Redlichkeit, das über kurtz oder lang, wo er sich heim begeben, man in unverhindert für redlich und erlich muos gelten lasen. Und das den obgemelten Herren und Meistern zum Zünuss seines Wollhaltens: Wir bitten Jedermigklichen Willen in günstig lasen befolgen sein.“ — Der Brief ist datiert von Immensee, 11. August 1673.

Nicht wenig Bildung erlangten einzelne Bauern ferner durch die Gemeindebeamtungen, durch Wallfahrten, Reisen, Handel und Verkehr, durch die fremden Kriegsdienste. Bei Gemeindebeamten und Handwerkern sehen wir denn auch den

grössten Eifer für Schulbildung und fortgesetzte Übung des in der Schule Gelernten. Freilich liess die hiesige Schule lange auf sich warten, wie die kleinern Landschulen überhaupt. Doch gab man besser talentierten Kindern eben aus den hervorragenden Familien immerhin höhere Ausbildung. Wir haben solche schon in den geistlichen Personen aus unserer Gemeinde gefunden. Denselben sind noch beizuzählen Hans Bräm, um 1546 Provisor oder Unterlehrer im Hof zu Luzern und Jos. Jost Koller, 1803—14 Regierungsrat in Luzern. Sobald dann die Schule eingeführt war, wurden nur mehr Schreibkundige Beamte. Und sie gaben sich redliche Mühe, ihre Kenntnisse zu erweitern und zu üben, so schon Jörg Huber, Rotgerber und Lederbereiter, wie er sich unterschreibt, der wohl durch die neue Schule nur neue Anregung zum bereits erlernten Schreiben erhielt. Am 8. Mai 1695, an einem Regentage, schrieb er das zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch Hieronymus Muheim überarbeitete aus dem 16. Jahrhundert stammende Tellenlied ab. Er verfasste seit 1706 hie und da Aktenstücke nach Art der heutigen Geschäftsagenten und wurde Gerichtsschreiber. Einen Brief lesen helfen, kostete im Jahre 1702 25 Schilling. Vom Zugergebiet unserer Pfarrei stammt die leider nicht vollständige Abschrift eines Gedichtes über die Sündflut, „Spiel“ betitelt, freilich mit Unrecht, da in 34 Strophen zu 8—10 Versen nur die Schilderung eines Traumes geboten wird, wie die Vögelein vor der Sünde warnen durch die Erzählung der Sündflut: ähnlich den Schäferdichtungen des 17. Jahrhunderts. Von 1779 datiert ab Luzernerboden eine „kurze, doch gründliche Unterweisung für die christliche Jugend zu der hl. Kommunion“, ebenso von 1783 „Gebeter vor der hl. Kommunion und nachher,“ von 1793 Gebetsformulare zum Auswendiglernen, von 1791 Wundererzählungen von der Muttergotteskapelle auf Rigi-Kaltbad, weiter Gebete und Betrachtungen in Gedichtform und die oben erwähnte nun folgende Lehre über Mostbereitung.

Ein Bericht, wie man sich zu verhalten wüsse, wan man guoten luterer und wohlgeschmackhten durhafften Most haben will.

Und erstlichen, wie die Fesser sollen darzu bereitet werden.

Es yst zu wüssen, wan man ein neuwes Fass zum ersten Mahll will anfangen bruchen, so soll man dass Fass etwelche Tag vorher mit heisem und gesaltzem Waser wohll heiss auswaschen, darnach so nimbt man dass Laub von einem Nussbaum, kanst's du aber von einem wältschen Nussbaum haben, so yst es besser, und dass in ein Sechkessy voll früsch Waser gethan und wohll lassen sieden und dann gantz siedent in dass Fass geschütet und dan dass Fass vermacht und nur ein klein Löchlein offen gelassen, dass das Fass von Dampf nicht zersprengt. Sobald aber der Dampf ein wenig hinaus yst, dass es nimer zerspringen thuot, so zerschlag dass Löchlein mit einem Nagell und lass es etwan 2 oder 3 Tag also stehen, und dan widerumb angethan und lasen trochen werden, und dan, wan man den Most von der Troten will darein thun, so soll man zuvor weisen Wierauch in einem Pfändly oder Beckhy mit Glüöten in das Fass stellen und wohll also lasen rauchen, oben ein wenig mit einem Tuoch bedeckht, und dan darnach disere Kohlen widerumb herauss genomen und den Boden darein gethan, so wird man auf solche Weiss alle Zeith ein guoten und wohll geschmackhten Most bekommen und die Fesser werden alle Zeith guoth sein.

Es yst aber zu wüsen, dass man die Fass, sobald der Most darauss gebraucht yst, solle den Boden auf schlagen und die Fass suber auss butzen und alle Mahll mit gesaltzen heisen Waser wohll auss brüöwen und waschen und an einem trochren Orth aufbehalten, und so oft man widerumb will Most darein thun, so muoss mit dem vorgeschribnen Nussbaumlaub und Waser, wie vorberichtet, fleisig also gemacht wärden, wie auch mit dem vorgeschribnen Wierauch, so hat man alle Zeith ein guoter Most und guote Fass.

Wan es sich aber begäbe, dass der Most ein bösen Geschmakh bekäm von dem Fass oder sonsten, wie es sich offtermahll begäben thuot, so nimb ein Badschwam, wäsche den gar wohll in früsch Brunnenwasser, schlage den Spunten von dem Fass, lege den Schwam auff das Spuntenloch, so züecht

er allen bösen und grauwen Geschmackh auss dem Most, aber man muoss den Schwam alle Tage 3 oder 4 Mahll ab dem Fass nemen und im früschen Brunnenwasser wohll ausswaschen und wider darauf legen.

Ein Anderss, den Most guot und woll geschmackht zu machen.

Man neme fein gebutzte Gärsten und die in ein Seckhly gethan und bey dem Spunten in das Fass gehänckht und darinen hangen lasen, dass es den Most alle Zeith erreiche, so wird er gar wohl geschmackht.

Ein Anderss. Nimb jung eichiss Holtz, dass erst in selbigen Jahr gewachsen yst und bäye es wohll bey dem Für, thuen es hernach in dass Fass und lass es darinen ligen, biss der Most aussgebraucht yst, so benimbt es dem Most den üblen Geschmackh und yst ihm nit schedlich.

Wan du Most machen wilt, dass er sich nit verendere, so lang man ihn haben will, so lass ein Trächterlein machen von Räckkolterenholtz, dass der undere Theill so lang sey, dass es biss in die Mite in dass Fass hinunder lange, thuen es in dass Spuntenloch, schüte den Most dardurch hinein, lass es also darin, biss der Most gantz vergähret hat, so wird er wärhafft und süöss, dass yst oft brobyert und guot erfunden worden.

Wan man ein wohll geschmackhten Most haben will, so nimbt man ungefahr ein halben Fierlig Gallantenwürtzen, schneide die klein, thuen die in ein Pfanen, giese dan ein wenig Most daran und über dass Für gethan und koche sye biss sye wohll erweicht sind und mit stätigem Umrüören, dan schüt sye mit sambt dem Most in dass Fass, so der Most darin yst, vermach dass Fass und lass es also bleiben, so hat man ein wohll geschmackhter und luterer Most.

Ein Anderss. Ein trüben und ungeschmackhten Most luter und wohll geschmackht zu machen. Nimb getörte Figen, in ein reiness Lümply gebunden und in dass Fass gehänckht und also in dem Fass hangen, lasen biss der Most aussgebraucht yst.

Ein Anderess. Nime eichene Rinden, bränne die zu Aschen, sibe die fein rein durch ein Sib, bind die in ein grobes neuwess Tuoch oder Blätz, hänckh die in dass Fass, lass es eine Zeit lang darynnen, so hast du ein luterer Most.

Ein Anderss. Trüben Most luter und starckh zu machen. Nimb Weinstein und Saltz, jedess ein halben Fierlig, brenne es wohll in einer Pfanen, darnach reib es zu Bulfer, thuen es in dass Fass und rüör es wohll mit einem Stäckhen bey dem Spuntenloch und dass soll in undergenten Zeichen geschehen und vermache dass Fass widerumb, so bekomt man ein luterer und starkhen Most.

Ein Anderss. Ein trüöben Most luter und gesund zu machen. Nime die Würtzen von Wärmuoth, wäsche die suber, schnide die zu langen Stückhlen und binde die an ein Büschel-lein, hänckhe die bei dem Spunten in dass Fass, dass sye alle Zeith den Most erreiche, lase sye darin hangen, biss der Most aussgebraucht yst.

Ein Anderss. Most luter und gesund zu machen. Man neme Benediktenwürten gethört und zu Bulfer gemacht und im Undergänten in den Most gethan und wohll umbgerüört und dan widerumb vermacht, so hat man einen guoten Most.

Pfarrschule Meierskappel.

Wie unsere hl. Kirche die Schulbildung der alten Zeiten den deutschen Völkern nach ihrem Einzug in Europa übermittlelt hat, so behielt sie durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit unbestritten die Aufsicht über die Schulen, ja gründete bis heute immer wieder neue Schulen. So unterhielt die Pfarrei Risch in Gangolfs wil eine Volksschule, die ich angeführt finde in einer Steuerrechnung von 1702 (Paul Meier, Lehrer) und in einer Rechnungsnotiz aus Ipikon von 1739 (Lehrer Antoni Heini). Doch muss sie schon vor 1667 bestanden haben; aus diesem Jahre haben wir nämlich einen Bauvertrag von Zimmermeister Joh. Melchior Knüsel von Risch. Und nun beginnt das Schreiben auch bei den Bauern

von Meierskappel heimisch zu werden und zwar entsprechend von der Zugerseite her, 1683, 1695, 1696 (Anfang des Johannes-evangeliums und ein Spruch über das Sterben, bezw. den christlichen Tod auf einem Zettel, ungefähr mit den Schriftzügen Holtzmanns). Am 29. März 1704 begegnet uns zum ersten Male Franz Holtzmann als Schreiber bei einem Kaufe auf Luzernerboden mit kräftiger schöner Schrift. Als Mitglied der Schützengesellschaft Meierskappel (1728) treffen wir ihn seit 1730. Er starb 78 Jahre alt, im Sterbebuch als Lehrer erwähnt, am 27. Dez. 1747 und stammte seinem Geschlechte gemäss auch aus Risch, hat also wohl seit 1695 der Pfarrschule vorgestanden, welche Meierskappel von nun an fortführte. 1746 erwähnt ja auch ein zugerseitiger Kirchmeier, dass Spendgeld für den Lehrer verwendet wurde. Auf der Luzernerseite mehren sich seit 1707 die Schriften von einfachen Bauern. Und wie Holtzmann wurde Franz Joseph Friedlin, Lehrer in Gangolfswil, z. B. am 10. Jänner 1725 als Schreiber für ein Testament verwendet. Des erstern Schüler schrieben genau wie er.

Auf Franz Holtzmann folgte als Lehrer in Meierskappel Joh. Oswald Koller. 1755 schrieb er als Schützenmeister die Baugeschichte des Schützenhauses, mit einem Nachtrag von 1755—1758. Pfarrer Frz. Jos. Ludwig Frei nennt ihn in seinem Verkündbuche Wachtmeister, er halte im Sigristhause (Post) Schule, jeweilen nach Neujahr. Vom 28. Hornung 1766 besitzen wir auch eine Abschrift von seinem Verzeichnisse der Reliquien in der Pfarrkirche durch seinen Schüler Joh. Jos. Rudolf Knüsel. Nach diesen Schriften scheint der Lehrer ein wenig Latein verstanden zu haben. 1850 wussten alte Leute dem Kaplan Limacher für die Schulchronik noch zu erzählen, dass man bei ihm lesen, schreiben und rechnen lernte, jedoch nur in einem sehr geringen Grade, z. B. das Rechnen sei nur bis auf 1000 in den gewöhnlichen Arten des Zusammenzählens und Abziehens, Vermehrens und Teilens geübt worden, dazu Abschreiben. Von 1772 existiert noch eine solche Abschrift vieler Lebensregeln und Erfahrungen, aber auch derben

Volkswitzes in Versen, die freilich gründliche Erklärung benötigten, dann aber trefflich wirkten. Auch das Zahlensystem und das grosse Alphabet in kalligraphischer Ausführung sind dabei. Die Hefte stammen von der Zugerseite. Joh. Oswald Koller starb 49 Jahre alt am 28. Mai 1774.

Hierauf ward nach der Schulchronik Franz Knüsel vom Dieggisberg in Meierskappel Lehrer bis 1789.

Nun folgte eine Pause, während der keine Schule gehalten wurde. Dann setzte Jos. Koller in der Gummen in da den Unterricht bis in die neunziger Jahre fort. Die Schulzeit war auf die Zeit von Weihnacht bis in die Fasten eingeschränkt (Schulchronik) und wurde zugebracht wie bisher. Aber die Schulstube befand sich im Wirtshause (zum Strauss). Der Lehrer wird von Pfarrer Heess auch als Schützenmeister bezeichnet (Verkündbuch). 1798 wurde er Sekretär der Municipalität, wie damals die Franzosen und die Revolution den Gemeindeschreiber nannten, nachdem er schon vorher die Schule abgegeben und Weibel der Gemeinde geworden. — Am 14. Oktober 1795 beschloss der Rat von Zug, die Kirche Meierskappel solle jährlich 30 Gulden an die Schule zahlen, 18 Gulden auf Luzerner- und 12 Gulden auf Zuger-Rechnung. Als Privatbeitrag eines Gemeindegliedes werden 3 Gulden, 30 Schilling erwähnt, ca. 1798.

Seit ca. 1796 führte Jakob Koller die Schule, auch hinüber in die neueste Zeit. — Hier mögen jene Schreibhefte aus dem Jahre 1772, von denen oben die Rede war, mit ihren Lebensregeln Platz finden. Man muss dabei bedenken, dass auch noch etwas später die meisten damaligen Schüler mindestens auf der Grenze zwischen Knaben- und Jünglingsalter standen, 14–20 Jahre alt; die jüngsten mochten etwa 13jährig sein.

Bedtracht das Endt, o fromer Christ, | Gedenckh jetzt-
undter, was du bist, | Seiest nichdts alls Staub und Eschen, |
Dass muost du auch widter werdten, | Und dthuost du da so
stoltz brangieren, | Dein Leib Dtag undt Nachdt auch fieren |
Mit Übermuoth undt Kleidterbrachdt, | Nimbst deiner Seelen
wenig Achdt, | Undt dthuost so gottloss allhier läben, | Undt

weist, das du Gott muost Rächnung gäben, | Undt thuost dich nit darüber bedtänckhen, | Biss dtu dich inss Grab thuost senckhen.

Creütz und Leidten kombt von Godt, | Darum du es gern dtragen soldt. | Werss Creütz nitt liebdt, der ist kein Christ, | Dass Creütz der Christen Zeichen ist | Werss Creütz thuoth nemen und Gott nachdragdt, | Dem sälben wirdt die himlisch Cron auffgelegdt, | Das Creütz gibt den Christen ihren Namen, | Will sie dass sälbig im Tauff empfangen. | Darum o Christ bekene und verlaugne nit deinen Namen, | Dass du sseiest von Christen Stamen, | Und wan du kompst in frömbdten Lant, | So nim das Creütz zum Untterpfandt, | Undt thuo das Creütz fleissig verehren, | So wird dein Glaub dtäglich gemehrth.

Ein junger Knab, der wiben will, | Muoss haben Geldt undt z'assen vill, | Oder es wirdt ihn keine nämen, | Und soldt er alle Landt ausränen, | Kompst du in ein Hauss undt wildt anklopfen, | So ist die sälbig schon erschrockhen, | Dan du bist schon verzeigdt bey ihr, | Sie weiss, das du kein Guodt hast schier, | Sie thuot dir drum nit gern abwardten, | Weill man umgehdt mit Lug verwerdten, | Wan du wildt wiben, | Und dar zuo lügen | Muost gehn allein, | Hab dein Sach gheim, | Sag ihr zuo gleich, | Du seiest so reich, | Du wirst ess woll vernämen, | Wan du mich rächdt wirst kenen.

Distell und Dörn stechen gar sehr | Undt die falschen Zungen noch vill mehr. | Distell und Dörn kan man ussrüthen. | Gefährlich ist ess vor bössen Lüthen, | Dan sie ssind geneigt, alls wie Katzen, | Die fornen läckhen undt hintten kratzen. | Vorwarth ssind sie dye besten Fründt | Undt hindterwarth die ergsten Findt. | Darum, o Mänsch schau, wem du trauwest, | Undt nit zu vill auffss Mänschen Hillff bauwest. | Undt luog selber zuo dinen Sachen, | Kein Fründt wirdt dich reich machen.

Fründtlich und fridtlich sollen ssein die Ehelüth, | Wo dass nit ist, so bekommen sie nüth, | Dan die reichen können wohll fridtlich sein, | Dass Brodt ist guoth undt ein Drunkh Wein, | Dan by den Armen ist nit so guoth, | Ire Ssupen hadt gar ein schlächtten Muoth, | Die Brockhen schwärmen hin undt

her, | Wan ssie gern essen, sso ist ess lähr, | Dan gehdt es an
ein Zangg undt Hader, | Der Kernen stehdt sie so wenig alls
der Haber, | So gibdt es der ssuren Blikhen so vill, | Der
Streichen ist kein Endt noch Zihll.

Gott ist gerecht in allen Ssachen, | Er thuoth alles
vollkomen machen | Und hadt die Gewaltt, die Welt zuo
regieren | Undt alle Menschen zum Rechten zu füöhren. | Er
ist der Richter der Gerechtigkeidt | Undt gibt dass Exempell
der Oberkeitt, | Dass sie ssoll richten nach ihrem Verstandt, |
Damit ein Jeder sein Rechdt empfang | Und keinem zuo kurtz
thuo geschechen | An sseinen Ehren, | So wird die Gerechtig-
keidt gelobdt und geehrtt, | Dan Gott thuoth lieben die Gerechtig-
keidt, | Wo rechdt geurtheildt wird alle Zeidt.

Hast du vill Guodt, bist sehr reich, | So nim ein Weib,
dass dir ist gleich, | Nimb du eine von schöner Gestaldt, |
Das dir ohne Hab und Guodt gefaldt. | Nimbst du eine wägen
Hab und Guoth, | Und dir auch nidt gefahlen thuodt, | So hast
kein Lust bey ihnen im Huss, | Gehst von ihr hin weg in ein
Wirtzhauss, | Des Guotz die Vögellin lasest ssorgen | Und kompst
erst heim am Morgen, | Da geth es an ein Doneren und Haglen,
| Sie thuont ein andteren im Hus umb jagen | Undt gibdt
offdter mahll kein guotten Schikh | Und haben wedter Stern
noch Glückh.

Ich kan nit läben midt minem Man, | Der nur im Wirtz-
hauss will Kilby han | Und nidt daheim mit mir will husen.
| Ein solcher verdienedte ein Straff, | Das ihn sin Frauw thätt
brügllen ab | Midt einer Bängell-Supen, | Das wer für ihn in
allen Stuckhen, | Bis er ssich liess lidtweich machen. | Ich
glaub, die Frauw wurdt heimli lachen, | Dass sie ihn köndt
haben in der Cur | Und geben ihm dye Handt ins Mull. | Undt
wan Ihr Weiber wendt haben guotte Manen, | Thüendt übers
Für die Küöchlypfanen.

Blagst du dich ab dinem Man, | Wie kombdts, das du
darffs denckhen dar an, | Und füörst allzidt in dinem Muoth, |
Hedt ich ein Man, und das wär guoth, | Jetz han ich gnuog
und hab mein Theill, | Er ist mir auch so grüselly feill, | Ich

wolddt ihn geben umb ein Spoth, | Er ist nichdts werth, ich
 clag es Gott. | Du magst es clagen, wem du wilddt, | Dein
 Clagen auch kein Haar nit gildt. | Du bist verssprochen und
 verbundten, | Du magst jetz | geschlagen werten oder geschunden,
 | Du muost jetzund bey mir verhare, | Kein Streich will ich
 an dir nit sparen. | Du muost gleichen einer Mardter-Bildt,
 Undt will dich füöhren in dem Schildt.

Luog auff dein Weib, bey deiner Jugendt, | Leg ihr ein
 den Zaum! Machdt gewüs ein Tugentt. | Dan sie füöhren vill
 der argen Dückhen, | Sie thüön die Manen überlisten | Neun
 Moll also vor Morgenbroth, | Dan gruchssen ssie, alls werenss
 todt, | Und so balddt der Man ist uss dtem Haus, | So ist auch
 gleich das Gruchsen aus. | Allsdan geth ess ahn ein Jubillieren
 | Und alle fulle Bossen füöhren, | Dan ihre Liebe ist falsche
 Dtreuw, | Wolddt lieber dissen alls miner drey, | Drum schaw
 auff sie und lehr ssie kennen, | So kanst du ihren den Muoth-
 Willen demmen.

Min Frauw, die ist ein rechdte Musskatz, | Sie kan ver-
 richten wass Huntt undt Katz, | Sie laufft im Huss herumben,
 | Sie thuodt nichdts alls bällen und brumlen, | Darumb bruch
 ich wedter Hundt noch Katz, | Die Frauw dtreibt aus, macht
 allen Blatz, | Darumb ssindt alle Thierly erschrockhen, | Sie
 wünscht keiner Katz noch Huntt kein Brockhen, | O wehe, o
 wehe, ich armer Man, | Wan ssolche Thierlly müosen Hunger
 han, | Wie wird das Rumpell-Thier mit mier erst bochen, | Wan
 ssie mir nuhr muos ein Ssuplin kochen, | Sie will gleich ver-
 zwiffen und verzagen, | Anckhenhaffen mags nit erleidten zuo
 schaben.

Nim du kein Weib, mein junger Knab, | Gedänkh, wass
 du z'erwarten hab. | Der erst Husrath, der kombdtt von Gott,
 | Dass du Kinter erziehen soldt, | Und wan du dassälb thuost
 haben, | So bist mit einer Wiegen geschlagen. | Auff dass
 muost haben Milch und Mähll, | Das machdt dir din Sseckell
 allzidt lehr, | Darzuo vill grose Unruoh, | Manche Nacht nie die
 Augen zuo, | Da gibt ess vill Ssinnen und Sorgen, | Wo bekomen
 wir dass und dass am Morgen, | Dan der Anckhenhaffen ist

nidt schwer, | Der Mällsackh ist auch ssuber lehr, | Mit Schulden
bin ich überlaten, | Und ist Niemanth, der für mich will zallen, |
Ich. bin jetzundt in grosser Noth, | Dass Wiben macht mihr
schier den Toth.

O Gott, wie bin ich nit ein arme Dienstmagdt. | Es wer
kein Wunter, wan ich schier verzagdt, | Dass ich kan bekommen
keinen Man, | Und ich Tag und Nacht gedänckh daran. | Ich
will min Lohn an hübsche Kleidter wendten | Und will ziechen
an vill Orth und Endten, | Bis ich einem gefallen thuo | Und
will geschwindt sagen Ja darzuo, | Dass er mir nit mehr kan
entrünen, | Er möchdt sonst ein andere nämen; | Ich muoss mich
schickhen zuo meinen Ssachen, | So können mich die Leüth nit
mehr ausslachen, | Will lustig sin undt freüdtig | läben, | Wan
er mir schon die Feüst umb d'Oren thuot geben.

Brodtestier nid wider alle Ssachen, | Sonst gibdts dir
warlich vill zuo schaffen. | Hast Witz und Verstand, bruchs mit
guotten Namen, | Gedänckh, von wem du habest empfangen, |
Von Niemandt dan, als allein von Gott, | Darum du dein Recht
bruchten sollt. | Dan Vorsichtigkeitd macht vill zuo Naren, |
Dass hadt Manckher oft erfahren, | Bilt im ein in allen Ssachen, |
Er kön alle Händtell richdtig machen. | Wildt ssin und bleiben
bey dinen Ehren, | So muos Witz und Verstand dich selber
lehren, | Blib still eingezogen in diner Thatt, | Ess bringdt dir
mehr Nutzen, weder Schadt, | Dan welcher bey den Lüthen
thuodt vill schwatzen, | Wird manches Mall vill Worth darin
setzen, | Wär ihm vill nützer, er lies ess bliben | Und köndt
dass Reden allzitt meidten.

Quidt ledig sein im ledigen Standt | Und Niemandem
versprochen zum Undterpfandt, | Der kan läben nach sinem
Belieben, | Thuott ihn kein Wib noch Kindter bedrüöben, |
Kanst ziechen und reisen vill Wäg und Strasen, | Bey jetziger
Ziten bist doch verhasset, | Drumb verbliben im ledigen Standt, |
Kanst ehentter komen durch alle Landt, | Thuost dich ver-
hürathen, in Ehestandt dich begeben, | Muost schon hungerig
und buggledt mager darin läben, | Darumb will ich vill lieber
ledig mehr bliben, | Das Wiben solt Manckhen verleiden.

Regiery dich ssälbst in dinem Standt, | Dass du nit komest
zum Undtergang, | Rede nit by allen Leuten, was ihnen gefalth, |
Ziech hindter sich dine Zungen mit Gewalth, | Dan Reden machdt
gar vill Ungunst, | Stil Schwigen ist jetz die gröste Kunst; |
Willdt edtwass reden, red mit Verstandt, | Ein jeder lost, wo
ess hin lang, | Leicht kanst etwass schwätzen, dass dich thuodt
grüwen, | Ess ssindt Widterssächer, die über dich schreyen |
Und zeigenss glich der Oberkeidt an, | Da weist du weder auss
noch an, | Drumb schreib ich dir, du ssoldt dich selber regyren |
Und din Maul dich nit lasen verführen, | Kombst zuo den
Leüthen, die dir wendt lockhen, | Gib ihnen Bescheidt unver-
schrockhen, | Thuoth eüch nur sselber regieren | Undt einanderen
nit lassen verführen.

Suoch nur dein Standt, du böse Wälth, | Ziech nur an
dich, wass dir gefalth, | Thrachttest nur nach Guoth und Ehren-
brachdt, | Und Gottes Worth da bey veracht, | Fahr hin, du
verfüördte Wälth, | Dein Lohn wird dir schon zuo gestelth, |
dan Goth thuoth warnen allzitt, | Doch kein Beserung niemall
geschichdt, | Drum wirdt Gott die Wälth bald straffen, | Will
man nur thuoth, wass er thuodt hassen. | Wohl an du Wälth
der Eydteilkaidt | Verführest die Menschen allezitt | Und thuost
sie darin um her führen, | Biss sie zuo letzt ihre Ssell ver-
liehren.

Tröstest du dich im Alter zuo bekehren | Und erst dan
die guotten Wärckh ahn hören, | Hast du ein Briefflein, dass
du lang kanst läben, | So hast du guot, im Alter zuo stärben, |
So kanst du thun glich, wass du willdt, | Muost nit förchden,
dass der Toth mit dir sspill, | Ich förcht, du wollest vill zuo
vest bauen, | Du hast hie kein Grundt, ess ist nit zuo trauen, |
Glaub, din Briefflein ssie schier umssunst, | Du muost darvon,
hast keine Gunst, | So läbe du wie man ssoll läben, | Wan
kombt der Todt, muost dein Geist auff gäben, | Du hast ie
doch kein ssicher Gleidt, | Der Toth, der schawdt auff kein
Abscheidt.

Was hilfft das Sorgen Tag und Nacht, | Dass einem ihrer
vill Mühen macht, | Gott, der mir geben Seel und Leib, | Er
wird mich erhalten, auch Kind und Weib.

Reüt aus das Bös, pflantz in dass Guot, | Befleisse dich
bis auff dass Blut, | Thu ess umb Jesu Christi wegen, | Der
wird dir den Segen geben.

Bey den Leüthen sey fein freündlich, | Halt dich in Reden
züchtig, | Ehre die Leüth insonderheit die alten, | So wirst du
lieb und werth gehalten.

Mensch, glaubst nit, dass Gott sey also reich, | Wass er
nur will, dass hat er gleich, | Durch sein Geben wird er nit
arm, | Bitt ihn, dass er sich deiner erbarm.

Weil ich eyll zu der letzten Noth | Und nit weiss, wan
der bitter Tott | Mir möcht den Garauss machen, | So will
ich ietz fleissiger wachen.

O Mensch, bis allzeit from, | Gedenckh dass die Zeit werd
kommen, | Dass dich der Tott werd legen nieder, | Und müössest
zum Gericht auff stehen wieder.

Dry Ding ich förcht, dry Ding ich klag, | den Tott, dass
Gericht, den jüngsten Tag, | Ich hoff den Himmel, ess steht
offen die Höll, | Weiss nit, zu welchen ich mich gesell.

Es reuet mich, wan ich denckh dar an, | Dass ich so oft
gesündigt han, | Hir oder dort muoss ich alles büössen, | Wass
ich gesündigt hab mit Händ oder Füossen.

Der statt nit sicher auf dem Fuoss, | Der Sünd gethan
und thut nit Buoss, | Wer lebt in Sünd, ist Gottes Find, | Wer
stirbt in Sünd, kein Gnad mer find.

Mensch, liebe Gott, gleich wer du bist, | Sonst bist du
nit ein wahrer Christ, | Liebst den nit, der soll geliebt sein, |
So kombst für wahr in grösten Pein.

Jesu lieben und ihne haben in Hertzen, | Vertreibt gross
Kummer und Schmertzen; | Wer sich von Fahll nit hüöten thut, |
Kombt umb Sell, umb Leib, Ehr und Guoth.

Von Hertzen solt du dich gantz ergeben, | Und nach dem
Willen Gottes leben, | Auch fleissig halten seine Gebott, | So
hilft dir dan der liebe Gott.

Wer Vatter und Mutter in Ehren halt, | Gewüsslich wird
werden alt. | Im Alter solt du sye ehren, | Und für sy bätten
Gott den Herren.

Setz dein Sin nit so gar auff die Wält, | Weder auff Silber, noch auff Guot und Geld, | Der Geitzhalss hat kein Mass noch Zihll, | Je mehr er hat, je mehr er haben will.

Dass Gütli durch die Gurgel muoss, | Armuoth und Ellend ist die Buoss, | Niemahll lähr und allzeit voll, | Kombt weder Seel noch Leib wohl.

Gleich wie die Katz erlauft die Mauss, | Wanss herfür auss ihrem Hauss, | Also der Teüffel ess Vielen macht, | Dem Gassenbuoben bey der Nacht.

Ich leb und weis nit, wie lang, | Ich stirb und weiss nicht, wan, | Ich fahr, weiss nicht, wo hin, | Wie kombt, dass ich so fröhlich bin?

Hast du Kumber, Sorg und Schmertzen, | So rüöff Jesum an von Herten, | Liebe Jesum in dem Herten dein | So wirst voll Trost und Freüden sein.

Junges Blut, spar dein Guot, | Armuoth im Alter weh thut, | Weh dem, der vill schuldig ist, | Hat kein Frist, | Weiss nit, wo Geld ist. Melchior Knüssel zu Meierskapel in 1772 Jahrs.

Wass man dem Armen geben thuot, | Ist reicher Leuthen bester Schatz und Guoth, | Mit Guotem Gott dienen mit Beständigkeit.

Den Tott, das letzte Gericht, die Höll, | Dass Himelreich betracht, mein lieber Gsell, | Warhaftig die Liebe ubertrifft alle Kunst.

Gleichzeitig d. h. gegen Ende des 18. Jahrhunderts existierte im Erli, einem Landgute an der Grenze von Meierskappel in der Gemeinde Küsnach, Kanton Schwyz, so zu sagen eine Hochschule, an welcher viele 16 bis 40 Jahre alte Knaben Anteil nahmen und von den Gemeinden Küsnach, Risch, Root, Gisikon, Meierskappel, Udligenswil und Adligenswil zusammenkamen. Wer diese Schule besucht hatte, der galt für studiert und hatte Kredit. Dieser Schule stand vor ein gewisser Baptist Schlumpf von Küsnach, der damals ein besonders guter Rechner war. Aeltere Leute rühmen jetzt noch vieles von diesem Erli-Baptist, nach welcher Methode er jedoch lehrte, weiss niemand zu bezeichnen. Doch kehren wir wieder nach Meierskappel zurück.

Armenwesen.

Der göttliche Heiland hat schon selber uns darauf gefasst gemacht, dass es immer Arme geben werde, und seine heilige Kirche ist denselben stets hilfbereit zur Seite gestanden. In unserer so gut bestellten Gemeinde sind freilich nie viele Einheimische dürftig gewesen oder geworden. Die Pfarrkirche sorgte für sie durch das sogenannte Spendgeld. Bei Jahrzeitstiftungen wurde und wird noch gewöhnlich je nach deren Höhe etwas für die Armen, ähnlich wie für die Geistlichen, die Kirche, den Kirchmeier und den Sigrist, ausgesetzt. Auch floss in die Spende, was über den obgenannten Beitrag an den Pfarrgehalt hinaus von den auf Fronfasten vereinigten alten Jahrzeiten noch übrigte. Der Kirchmeier sammelte und verwaltete diese Beträge und spendete daraus bestimmte jährliche Beiträge, an den Lehrer, Sigrist, Schellenträger und vor allem an die Armen. Brod erhielten diese, wie anderwärts, an gewissen Festen und Jahrzeitagen, so an den Jahrzeiten der Liebfrauen- und Barbara-Bruderschaft, allen andern Freitagen des Jahres (seit 8. Jänner 1810—26 und zwar 3 Brode), sowie am Kirchweihfeste, an welchem Tage es jetzt noch geschieht. Sonst geht seit dem Kirchenratsbeschlusse vom 29. Juni 1833 das Spendgeld zu $\frac{3}{5}$ ans Waisenamt Meierskappel und zu $\frac{2}{5}$ an das von Risch. Nach einer gerichtlichen Meldung vom 12. Mai 1718 gab es damals hier 18, die „Spende“, und 16, die Almosen verlangten, erstere zahlreicher, weil auch Zugerseitige dabei waren. Um das 17./18. Jahrhundert verarmten einige Zweige der einheimischen Familien. Der 30jährige Krieg hatte viel fremdes Geld und Volk und Bettler in die Schweiz geworfen, dadurch unsern Boden und die Lebensmittel verteuert und Luxus verbreitet; der Friede zog das Geld wieder fort. Die einen Bauern sind reicher geworden, die andern ärmer und die Bettler blieben, ja vermehrten sich infolge der endlosen Kriege Deutschlands und Frankreichs von 1679—1763.

Unser Grenzgebiet sah seit 1628—1798 eine grosse Anzahl Bettler, oft in längerem Aufenthalt. Sie schlossen hier

Ehen, brachten Kinder zur Taufe, starben auch in Ställen und Häusern. Die Täuflinge wurden durch die mildthätigen Bauernleute aus der Taufe gehoben. Daneben sorgte der Staat für Weiterbeförderung der Bettler, die natürlich im allgemeinen die Sittlichkeit gefährdeten, durch monatliche Betteljagd seitens der hiezu bestellten Gemeindegewächter und die Landjäger. Diese wurden 1790, 6. August im Amt Habsburg von 3 auf 5 vermehrt, 1 davon für Meierskappel verwendet; dazu musste das Amt noch 3 Wächter stellen und besolden, deren Dienst von den Gemeindegewachsen abhing und die Betteljagd ersetzte.

Auch über Erziehung und Unterhalt der Waisenkinder wachte der Staat, beziehungsweise die Gemeinde und so einigten sich am 7. August 1784 die Gemeinden des Amtes Habsburg, Root, Meggen, Meierskappel, Adligenswil, Udligenswil, Greppen, Gisikon und Honau mit dem Rate von Luzern auf folgendes:

1. Dass alle eheliche Kinder, so ihre Eltern verlohren, und keine zeitlichen Mittel hinterlassen, laut Stadt Rechten 12 Jahr lang von denen Verwandten im Amt, auch von jenen, welche ausser dem Amt, mit Heimathscheinen von dem Amt sizen, erhalten werden sollen.
2. Dass für die Erhaltung dieser besagten Kindern keine Steür weder inn noch ausser dem Amt Habsburg gezogen werden solle aussert von jenen (wie oben gemeldt), welche mit Haymathscheinen ausser dem Amt sizen, und Habsburger sind.
3. Dass keine Kinder anderst verdungen werden sollen, es finden dann die Geschworne, dass solche zu ehrlichen Leüthen kommen, und bey selben recht gehalten und erzogen werden.
4. Sollen alle jene Geschworne aus jeder der erwehnten 8 Gemeinden, in welcher Gemeind die Waysenkinder zu Haus, schuldig und verbunden seyn, ohne Lohn mit den Anverwandten die Freund- (= Verwandt-)schaft aufzusuchen, und die Theilung nach Proporzion zu machen, und in Schrift zu verfassen, und —
5. Im Fall die Freundschaft nicht in jener Gemeind, in welcher solche Kinder zu Haus, sässhatt wäre, die Geschworne

in jenem Ort, in welchem die Freundschaft anwesend, die Freundschaft aufsuchen, und denen andern Geschwornen schriftlich einschicken sollen.

6. Dass die Anlagen und Steuern alle 2 Jahre erneuert, und die Waisenkinder frisch verdungen werden sollen. —
7. Dass die Steuern von den nächsten Anverwandten, wan sie hierzu tauglich, ohne Lohn eingezogen, und solche alle 2 Jahr abgeändert werden sollen. —
8. Dass die Anlag- oder Steurrödel von denjenigen Geschwornen, bey welchen solche Kinder zu Haus, aufbehalten werden sollen, damit im Fall eines Erbs oder Schankung, jedem, der gesteuert, ein Ersatz nach Billigkeit geschehen möge. —
9. Im Fall die Verwandtschaft solch vaterlose Kinder zu erziehen nicht im Stand wäre, alsdann derjenige Kirchgang oder Gemeind, in welchem solche Kinder zu Haus, denen selben das Benöthigte anschaffen, und erhalten, wan die Verwandte aber an solche Kinder steuern müssen, sollen solche nicht in eine allgemeine Waisenanstalt genommen werden können. Im Fall aber die Verwandtschaft geringzählig erfunden wurde, zu Erleichterung derselben das Amt beitragen solle.
10. Weil keine Gemeind ein Vorschub hat, so solle ein ganzer Kirchgang und die Gemeind nach Proporzion der Bemittelten in die Anlag genommen werden, woraus die Waisen und Presthaften erhalten werden können. —
11. Wan nun jedem Kirchgang oder Gemeind vorträglich wäre, wan sie mit einem Vorschub versehen wurde, so meinte man, dass thunlich wäre, wan einer in dem Amt Habsburg liggende Güter an sich kauffen thate, und sich in einer Gemeind dieses Amts annehmen liese, ein solcher selber Gemeind von jedem 100. des Kauffschillings ein Gulden zu Erhaltung der Armen und Waisen bezahlen solle. —
12. und letztlichen, dass gegen andern Aemtern in allem das Gegenrecht (in Betref des Einzugs) beobachtet werden möchte. —

Aber nicht nur für die Armen sorgt die rechte Armenpflege, dass sie nicht hungern, sondern auch für die Bessergestellten, dass sie nicht verarmen. So dachte Pfarrer Georg Huber, da er sein Fideikommiss mit den folgenden Bestimmungen errichtete.

Meine in meinem Vaterland ligende Matten betreffend, welche ich umb fünfzechen hundert Guldin kaufft und bezalt hat, ist dissess mein entlicher Will; dass solche nimmer und zu keinen Zeyten verkaufft, versetzt oder in einiger anderer Weiss verenderet werde, sonder die selbe mein elterer Bruder besitze und nach belieben nutze, indessen aber ieden Monats durch dass Jahr hindurch onfählbarlich ein heylige Mäss lassen lasse, und meinem iüngerem Bruder Jacob iehrlich in baarem Gelt zwanzig Guldin erlegge; wan aber der ein, oder beide disser meiner Brüderer werden gestorben seyn, dass disse Maten als dan der eltiste Huober (von disser beider Brüderer mannlichen Namen herstamende) besitzen, und den übrigen iährlich zwanzig Guldin entrichten solle, zemahlen die zwölff heilige Messen obgesagter Massen iehrlich lassen lasse. Wan aber der mannliche Stamen disser Huoberen absterben wurde, sol disse Ordnung under dem weiblichen Geschlecht, welche von dem Stamen disser Huoberen herrühren, gehalten werden. So aber auch disse alle absterben solten, so ist ess mein Meynung und Will, dass disse Verordnung auf die Kinder oder Kindtss-Kinder meiness Veteren Lorentz Huoberss falle. Und wan aber auch durch den Dodt disse alle abgehn möchten, will ich, dass der Kilchmeyer, oder sonst ein gwaltiger Mann ernambset werde, welcher dass jährliche Ynkomen und Zinss von dem Guth under die Arme usstheile, und fleissig beobachte, dass auf ewig monatlich ein heilige Mäss zu Tröst und Wohlfahrt aller lebenden und dotnen in gedachtnem Huober Geschlecht, gelassen werden, und dass eben gedachte Besitzer jehrlichen den übrigen Huoberen in dissem Geschlecht zwanzig Guldin under ihnen zu theylen erlegen sollind, also, so lang der Caspar die Nutzniessung hat, er dem Jacob oder sinen Erben iehrlichen zwanzig Guldin zu entrichten schuldig, wan der Jacob aber sie zu nutzen bekommen

solte, er dess Casparss Erben eben auch iehrlich solche zwanzig Guldin zu geben verbunden seyn solle, wan aber dissess Fidei Commiss uf weytere disser beiden Brüderer Succession fallen wird, dass alss dan der jewilige Nutzniesser disse jehrliche zwanzig Guldin under alle übrige Huober von dissen beiden Brüderer herkomende sowohl weiblich alss mannlichen Stamenss usszutheylen verbunden seyn, und eben disse Form auch under dess Lorentz Huoberss Erben, wan ess uf die selbe wachsen möchte, beobachtet werden solle; und wie dess Herr Geörgen seligen Meynung eigentlich gewesen, dass seine Schwöster Margaretha Huoberin oder ihre Erben an dissem Fidei Commiss zu ewigen Zeiten nichtss zu fordern haben sollind, so habe er ihro uss seiner Verlassenschafft nebens anderen Sachen noch fünf hundert Guldin voruss verordnet.

Diese Verordnung wurde in Luzern bestätigt am 17. Oktober 1675.

Wie anderswo hatte man auch zu Meierskappel Gemeindemoos und -Waldung, was die Gemeindebürger nutzen konnten, mit Ausnahme von 6 Höfen, die keinen Nutzen hatten. Deren Besitzer, weil Bürger von hier, wollten sich 1762 schadlos halten, indem sie die Steuern verweigerten und erklärten, ihre Kaufbriefe reden nur von Kirchen- und Vogtsteuer und von der Gemeinde haben sie keinen Genuss. Dagegen klagten die Hintersassen, ansässige Nichtbürger, die ebenfalls keinen Bürgernutzen hatten und doch steuerten. Das Gericht hielt die von den 6 Höfen an, alle Staatssteuern zu zahlen, ebenso alle Gemeindesteuern, von denen sie Nutzen haben, als Lohn für Wächter, Exercirmeister, Hebamme, Amts-Fahnenträger und Verdingkinder, sowie Schützengaben (bei Handänderung), andere nicht. 1779 klagten auch die einheimischen Haus- oder Mietsleute, sie würden durch fremder Hausleute Duldung, die in andern Gemeinden nicht stattfände, benachteiligt, worauf die fremden von der Gemeindeversammlung am 19. Dezember 1779 auf Mitte März 1780 ausgewiesen wurden.

Behäbiges Wesen der Bauern.

Wohnung.

Gerade die vielen Gotteshausleute in unsern schweizer. Landen standen sehr gut; sie bewiesen dies durch ihre Loskäufe fremder Rechte seit der Entstehung der Eidgenossenschaft. Sie zeigten ihre Behäbigkeit auch in ihren Wohnungen.

Zu Meierskappel finden wir die ältesten Ueberbleibsel solcher Behausung im jetzigen Gasthaus zum Strauss. Die Türe, welche vom Gange in die Wirtsstube führt, trägt noch die Jahrzahl 1540 zwischen den Buchstaben R. und K., welche auf einen Rudolf Koller als Erbauer hinweisen. Die Gewandung der Türe ist mit Stäben und Hohlkehlen gegliedert. Das kleine Zimmer neben der Gastsube trägt noch die ursprüngliche Decke in Felder eingeteilt durch Unterzugsbalken, welche ebenfalls künstlerisch belebt sind, indem Doppelkehlen die beiden Kanten einfassen und in hübschen Stabbündeln enden. Der Wirtsstube Diele ist zweifach, die alte überdeckt mit einer neueren. Diese stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ungefähr und ist in Gevierte eingeteilt, die von Rahmen aus runden Stäben und Latten mit Einschnitt an beiden Kanten gebildet sind.

Um die Mitte und während der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden auch die meisten der Bauernhäuser in ihrer heutigen Gestalt gebaut. Das Aeussere scheint besonders gut erhalten in der Spichten, wo an Haus und Scheune auch noch Wappenbilder aus jener Zeit sich finden, an der Scheune zudem das Bild der Kreuzabnahme, freilich in etwas verwischten Zügen. Und von der innern Ausrüstung sind wenigstens noch einzelne Gegenstände bei den verschiedenen Familien zu finden, die zusammen ein ziemlich vollständiges Bild auch des Innern einer Wohnung aus jener Zeit gewähren. Ueber den Bau im Allgemeinen sei hier auf einen Bauvertrag vom Jahre 1667 hingewiesen, der im Folgenden mitgeteilt wird:

Zu wüssen sye hiemit Allermenigklichen mit dissem Verding Brieff, dass ich Meister Jacob Huober einess Aufrechten redlich verdinget habe dem auch ehrssamen und be-

scheiden, hoch und weit berühmten Zimmermeister Johanness Melckior Knüssel von Reisch: Als namlich ein Hauss zu machen, wie ess her nach aless ordentlich in dissem Brieff verzeichnet und anzeigt ist. Erstlichen so sol der genante Meister dass Hauss machen alwegen 30 Schu, darneben ein Stuben und ein Nebentstuben, darob 2 Kameran und auff den Kameran ein Ssumerstuben, widerumb ein Kuche, auch darneben ein Speissgaden und darauff auch ein Kamer. Mer sol er machen bei beden Hausdüren jedem Ort ein Leublin. Mer ist er schuldig zu machen alle Stegen in und ussert dem Hauss, so vil ess notwendig und mangelbar ist. Mer sol er machen 3 Lauben mit sambt den Thilenen. Mer ist er verbunden zu machen alle Dürengerüste in den Keleren und sonst allen Gehalden. Mer sol er auch machen dass Hauss mit einem Ziegelrost, biss dass er die Bortladen auff genaglet hate. Mer sol er auch schuldig ssein, ale Scheuben zuo schlön und noch Ordnung ein zu machen. Mer soll er auch machen die Klebdechlin, so vil ess mangelbar ist. Dass versprechen ich oberurter Meister Johanness Melckior Knüssel, wie ess oben vermelt ist aless in minem Costen auss zu machen nach Form und Ordnung, wie ess dan einem berühmten Meister gebürt und wol anstad.

Darnach so verheissen und versprechen ich auch vor und erst ernanter Meister Jacob Huober deme dickermelten Meister Johanness Melckior Knüssel für solchess Verding als namblichen — 170 Gulden Luzerner Werung und dem Wandknecht ein Paar Hossen zu Drinkengeld und dass für Speiss und Lohn. Und also sol der Zimermeister diss Hauss in seinem Costen auffüren und biss zu ssant Johanstag im Ssumer gemacht werden.

Dessen alem seind beide Barteyen gar woll zufriden und sseind Zeugen die ehrssamen und bescheiden Weibel Caspar Huober und Caspar Kooller in der Rodmat.

Auch sseind zwehen Zeddel voon Wort zu Wort gleich lutent und wird Jedem einen geben, damit wan einer verlohren wurde dem anderen sol Glauben geben werden, und bed von einer Hand geschriben und auss ein anderen gescheiten.

Geben auff Wienacht dess 1667 Jahres.

Treten wir nun ins Haus ein und betrachten wir die Wohnstube etwas näher. Da finden wir der Thüre zunächst das Buffet, ein altertümliches Möbel, das für Aufbewahrung von allerhand Haushaltungsgegenständen die verschiedensten Räumlichkeiten enthält und von dem Fussboden bis zur Decke reicht. Da sehen wir denn zuerst ein Weihwasserkrüglein und eine Vorrichtung fürs Händewaschen. Die erstern sind gewöhnlich aus Zinn höchst einfach gemacht, an der Rücklehne, wenn eine solche vorhanden, etwa mit einem Kruzifix oder Marienkopf oder sonst einem Heiligenbilde verziert. Noch einfacher sind der blanke zinnerne Wasserbehälter mit Hahnen und das kupferne Handbecken. Das Buffet selber aber ist vielfach eingelegt mit allerlei Zieraten, auch hie und da Figuren von den Namensheiligen der ersten Besitzer oder von Maria mit dem Jesuskinde oder Wappen und Namen der Erbauer oder Besitzer und immer datiert.

Der Wand nach laufen die als Truhen eingerichteten Sitzbänke.

Vorne an dem mit einer Schieferplatte eingelekten und mit zierlichen, aber starken Füßen versehenen Esstische stehen noch einige sog. Skabellen, einfache Holzstühle mit wagrechtem Sitzbrett und ebenso flacher Rücklehne, welche etwa mit der Jahrzahl und vielleicht noch dem von Löwen gehaltenen Familienwappen und einigen gleichfalls eingeschnittenen Zeichnungen ausstaffiert ist.

Der Stubenofen ist aus Kacheln und auch Stein aufgeführt. Die ältesten zwei Ofenkacheln bei Hrn. Negotiant A. Koller sind grün und reichlich zweihundertjährig. Eine davon zeigt S. Barbara mit Kelch und Kreuz unter einem Rundbogentore stehend; die beiden Flanken nehmen je zwei über einander stehende Figuren der vier Haupttugenden (Klugheit, Gerechtigkeit, Mässigung, Starkmut) ein. Sie befindet sich an einem gegen 100 Jahre jüngern Ofen, der wie andere aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammt und einige auf die weissen Kacheln eingebrannte Medaillonsmalereien von Burgen und

Häusern aufweist. Andere Öfen tragen Blumen-, Tier- und Landschaftsbilder, Namen und Wappen der Besitzer oder auch Verse über Tod und Sünde z. B. Die unbemalten Kacheln dieser Öfen sind meist grün und mit eingravierten Ornamenten geschmückt. Der Steinofen bei Hrn. Jos. Knüsel auf dem Dieggisberg trägt Reliefmedaillons mit Namenszug, Wappen u. Jahrzahl 1793.

In einer Ecke der Stube befindet sich auch das die ganze Höhe einnehmende Uhrgehäuse mit eingeschnittenen Figuren z. B. von den Leidenswerkzeugen, Jahrzahlen und Namenszügen.

Ein Rechnungsbuch bei Hrn. Reg.-Rat Knüsel in Ipikon verzeigt eine Schenkung von Schild und Fenster durch 5 Brüder Knüsel an Joh. Knüsel in sein neues Haus für 4 Gl. 10 Sch. auf 14. Heumonat 1735. Es gab also auch Glasmalereien in den mit Blei gefassten Fenstern.

Endlich hingen an den Wänden noch Kruzifixe, religiöse Bilder und Altärchen und Spiegel. Selbst dieser trug etwa ein Bild der hl. Büsserin Magdalena auf die untere Hälfte gemalt.

Gedeckt waren die Häuser bis vor etwa 100 Jahren und noch später mit Schindeln und mit Steinen beschwert.

Feste.

Wie die Wohnungen, so zeigen uns auch die Familienfeste der Bauern Wohlhabenheit.

Gerade ein Neubau gab Anlass zu einem Mahle zusammen mit den Nachbarn, zur sog. Hausräuchi, zum Bezug des Sitzes.

Aber viel höher ging es bei einer Hochzeit her. Sobald der Hochzeitstag bestimmt war, ging der sog. Hochzeitslader, welcher früher bis etwa vor 50 Jahren die Einladungen zum Feste zu besorgen hatte, zu den Verwandten, Bekannten und Nachbarn der Brautleute, hielt an sie eine Anrede und wurde dafür reichlich bewirtet. Die Rede lautete nach einer Formel von 1842 etwa so:

Titl.

Ohne lange Umwege will ich anzeigen, warum ich vor Ihnen stehe, der hochgeachtete Richter Karl Koller und die viel ehr und tugendreiche Jungfrau Anna M. Petermann haben im Sinne, sich miteinander ehlich zu verbinden, und am Montag den 31. Jänner nächsthin in der Pfarrkirche zu Meierskappel sich ehlich einsegnen zu lassen. Durch mich werden Sie, von den Brautleuten zum hl. Gottesdienste vormittags 10 Uhr und zu einem freundschaftlichen Mittagmahle eingeladen. Die Brautleute sind nemlich der Überzeugung, dass ihre Ehe nur dann eine glückliche sein werde, wenn sie auch mit Gott vereinigt sind. Wie aber können sie mit Gott vereinigt sein, ausser wenn sie getreu und pünktlich die hl. Pflichten erfüllen, welche sie bei Antretung des Ehestandes übernehmen? Hiezu aber fühlen sie wohl, dass ihnen der Segen von oben nothwendig ist. Die Brautleute laden daher ihre Freunde und Verwandten, und unter diesen, ganz besonders Sie ein, beim Gottesdienste ihr Gebeth mit dem ihrigen zu vereinigen und ihnen zu helfen den Segen des Himmels zu erflehen. Die Freundschaft, welche Sie den Brautleuten von jeher erwiesen haben, lassen sie hoffen, Sie werden ihnen ihre Bitte nicht abschlagen, zudem möchten sie das Band der Freundschaft, das so lange schon sie umschlang, noch fester knüpfen; ein fröhliches, wenn auch einfaches Mittagmahl halten sie hiezu für das geeigenste Mittel; da bei freundlichen Gesprächen mit abwechselden Belustigungen die Herzen sich vereinigen, und in der Eintracht und Freundschaft bewahrt und bestärkt werden. Mit kurzen aber dringenden Worten lade ich Sie noch einmahl zur Feierlichkeit dieser Hochzeit ein; zeigen Sie durch Ihre werthe Gegenwart, dass ich meinen Auftrag gut ausgerichtet habe.

Was der Schmaus etwa kostete und war, kann man aus der folgenden Rechnung ersehen.

Verzeichnuss, was mier wägen des Jacob Knüsell Hochzeitgest, und den frömbden Gesten für Spiss und Tranckh und ander Wahren brucht haben, so gehalten worden am St. Jörgen Tag den 23. April anno 1749.

	Guld.	Schill.	Angst.
Erstlich ein s. v. (salva venia, bitte um Verzeihg.)			
Kuoh, und haben dafür bezahlt	54	10	
Mer für zweü Kalber	9	20	
Mer um Specej Wahr und Zucker Zeüg	3		
Mer 2 ¹ / ₂ Viertell Mäll, das Viertell um 1 gl. 12 ß, macht an Geldt	3	10	
Mer 7 Mass gesoten Anckhen, die Mass 1 gl. 10 ß, macht an Geldt	8	30	
Mehr 24 Brod, ein Brod um 11 ß, bringt an Geldt	6	24	
Mehr 13 Pfund feiss Käss, ein Pfund um 5 ß 2 a, macht	1	29	2
Mehr 3 ¹ / ₂ Pfund mageren Käss		14	
Mer 3 Gwärdlej Bröntz um		18	
Mer zweü Karten		2	
Mer 3 Pfund Ris		12	
Mer 16 Moss Milch in die Würst und an das Ris		32	
Mer ein Gwerdlej Nidlen		4	
Mer 14 Pfund Krapfen-Ziger		28	
Mer ein Quertlj Hunig		10	
Mer 30 Eier		12	
Mer dür und grüön Biren und Öpfell-Schnitz		20	
Mer dür Zwägschen		16	
Mer düres Rind- und Schweinfleisch, und Hamen und Zungen	6	10	
Mer 114 Moss wisen Win, ein Moss umb 12 ß, macht an Geldt	31	2	
Mer 93 Moss roten Win, ein Mass umb 13 ß, macht an Geldt	30	12	3
Mer 96 Moss Most, ein Moss um 3 ß 2 a., macht an Geldt	8		
Mer 3 Pfund Unschligkertzen		38	
Mer ein Quärtlj Öhl		10	
Mer Wösch- und Brön-Holtz auf der Fürblaten umb	4		
Mer um Saltz		15	

	Guld.	Schill.	Angst.
Mer für Leüff und Gäng und Müöwaltung	6		
Mer um zweü Hüöner und ein Capun	2	16	
Mer 5 Pfundt früschen Anckhen	1	18	
Mer des Pfahrherren Magt von Basteten zu machen und die Hüöner und Capun zu kochen	1	25	
Mer dem Cathrinlj für sein Lohn geben		24	
Mer 6 Stotzen brochen		12	
Mer 10 geschnitne Gleser		28	
Mer 11 Bächerlj		11	
Mer ein Pfeister-Leüffer brochen, und ein Steitzen verschlagen		32	
Mer ein Dumbacher Löffell brochen		5	
Mer dem Junker Lantvogt, das erlaubt zu tantzen	1	20	
Mer den Spiel Leüten	1	5	
Suma alles ist	189	14	5
Dar gägen haben mier gelöst bar Geldt an dem Hochzeittag von den frömdden Gesten	107	9	
Mer in genomen von dem Hochzeitter Jacob Knüsell, das er für 50 Persohnen das Hochzeitt-Mahl zalt hat	65	20	
Mer in genomen von obigem Jacob, das er et- welchen Hochzeittgesten Wein geben in dem Auszug auf den Platz zu tragen	3	24	
Mer ingenomen von dem Jacob, das er nach dem Auszug mit etwelchen Hochzeittgesten in der kleinen Stuben verzertt hat	4	26	
Mer dem Jacob ein Lid Fleisch geben von der Kuo, und der Vierttheil Würst, dar für hat er bezalt	11		
Mer in genomen von obigem Jacob Knüsell um Win, das er solchen an dem Hochzeitttag hat lassen in sein Hauss holen	6	12	
Mer in genomen von dem Gärber um Haut und Unschlig und Fähl	21	27	

	Guld.	Schill.	Angst.
Mer in genomen von frömbden Leüten um rauw, grüön Rindfleisch von der Kuo	12		
Suma alles Einämmen ist	244	38	
Eins von dem andern abgezogen schießt für	55	23	1

Witers ist zu wüssen, das vorgemelte Spiss und Tranckh und ander Wahren in dem Priss angeschlagen wie mier solche ein gekauft haben, auss genomen jede Moss Wein 1 ß höher und das Most 2 a.

Oswald Knüsell, Wirt allda.

Zu besseren Nachricht, das wan in das künftig widerumb solt ein Hochzeit gehalten werden, mag es sein in der Fasnacht oder zu anderen Zeiten, so sol geornet werden, das lengst umb 11 Uhr die Hochzeitgest am Disch an gesessen, dar nach sol man sich fürderen mit dem Vor-Essen und anderen Spissen auf zu tragen, also das umb zweü Uhr der Bratis auf dem Disch ist. Und so bald dises vorüber, sol die Frauw gälbe anfangen die Schnupfdüöcher und Meyen auss zu theilen, underwilen solen die Küöchlj und Nach-Disch von Zuckherzeug und Anderem bereitet und geschwind auf gestelt werden. Dar auf sol die Danckhsagung beschehen; wan dises alles vorbeý, mag man den Ausszug thuon nach des Hochzeiters Befelch, oder Hausspatron Guotherfinden, und wan der Hochzeiter einigen Hochzeitgesten wolt Win oder anders Getränckh zu dem Ausszug geben, mag er solches bey guoter Zeitt dem Hausswirt zu wüssen machen, Jamit Niemand verkürtzt werde.

Auch auf die Festrede möchte ich hier noch näher eintreten. Noch bewahrt Hr. Reg.-Rat Knüsel drei Vorlagen für eine solche auf. Man kann sich darnach eine ziemlich genaue Vorstellung von der Hochzeitgesellschaft machen, weil die Gäste vorerst mit ihren Titeln begrüsst wurden: „Hochwürdiger, wohlehrwürdiger, wohledler, geistlicher, in Gott andächtiger, hoch- und wohlgelehrter Herr N. N., Protonotarius apostolicus und derzeit wohl meretirter (verdienter), seeleneifrigster Pfarrherr der löbl., ansehnlichen und weit berühmten Pfarrkirche

allhier oder zu N.“ oder „Wohlehrwürdiger, geistlicher, in Gott andächtiger, hoch- und wohlgelehrter Herr N., derzeit wachbarer, würdiger und bestellter Pfarrherr (oder Kaplan) der löbl., ansehnlichen und weit berühmten Pfarrkirche in hier oder N. Wohledel geborner, gestrenger, ehrenfester, fromm vorsichtiger, vornehmer und wohlweiser Junker N., des innern Rats der hochlöbl. Stadt N., mein insonders grossgünstiger und gnädiger Herr! Hochgeachter, vorsichtiger, ehrsamer und wohlweiser Herr N., Ammann des Gerichts zu N. oder Untervogt der löbl. Gemeinde zu N. oder allhier! Vorgeachter, frommer, ehrbarer, ehrsamer und wohlbescheidener Herr N., des Gerichts zu N. oder allhier! Frommer, vorsichtiger, mannhafter, ehrbarer, ehrsamer und wohlbescheidener Herr Kilchmeier N. oder Seckelmeister der löbl. Gemeinde zu N! Frommer, ehr- und mannhafter und wohlbescheidener N! Es möchte einer aber sein Seckelmeister oder Kirchmeier, Schützenmeister, Pfleger aus der löbl. Gemeinde allhier oder zu N., sammt ihren Mitthafte. Es sind auch viel ehr- und tugendsame Töchtern und Jungfrauen, Frauen oder Wittfrauen.“ Sodann sprach der bestellte Redner von der ersten Ehe im Paradies, von der Sündflut, von Abraham, von der Heiligung der Ehe durch die Erlösung, von der Hochzeit zu Kanaa, schloss daran eine Ermahnung an die gegenwärtigen Brautleute und sprach für das Mahl dem Wirte Dank aus und dessen Empfehlung an die Gäste, ebenso Dank und Glückwunsch an das Hochzeitspaar. Hierauf wurden lustige Trinklieder angestimmt. Nochmaliger Glückwunsch an die jungen Eheleute bildete den Schluss.

Die zweite und dritte Vorlage bieten noch einige Beispiele von Heiligen des alten und neuen Bundes.

Religion und gute Nachbarschaft bilden den Grundzug dieser Feste.

Kriegstüchtigkeit in Meierskappel. Teilnahme an Kriegen.

Seitdem die Pfarrgenossen von Meierskappel zur Eidgenossenschaft gehörten, beteiligten sie sich unter den Fahnen

der Luzerner und Zuger auch an deren Kriegszügen. Die früheste Erwähnung eines Gefallenen treffen wir im Jahrzeitbuche beim 21. Jänner. Es ist Hans Schiffmann, umgekommen in der Schlacht bei Grandson, wo der übermütige Herzog Karl von Burgund am 2. März 1476 geschlagen wurde. In der so furchtbaren Schlacht bei Marignano am 13./14. Sept. 1515, wo 24,000 Schweizer gegen 60,000 Franzosen und Deutsche am zweiten Tage unterlagen, nachdem noch die Venetianer zu den Feinden gestossen, fielen auch einige von Meierskappel, für die am 21. Sept. Jahrzeit gehalten wurde, namentlich für Kaspar Roggenmoser. Freilich waren damals die Eidgenossen, trotzdem sie 7000 Tote hatten, ungebrochenen Mutes in geschlossenen Reihen nach Mailand zurückgekehrt, aber leider zugleich unbelehrbar. Man betrieb den Kriegsdienst in der Fremde als Erwerb weiter, obgleich noch manches Unglück eintrat. 1639 fiel Kaspar Gügler im dreissigjährigen Kriege (Sterbebuch). Er hatte höchst wahrscheinlich zur Garde des Herzog Karl von Lothringen gehört, welche unter ihrem Kriegsherrn eben in jenem so unheilvollen Kriege am 6. Sept. 1634 bei der grossen, aber für beide Teile unentschiedenen Schlacht zu Nördlingen in Bayern auf Seite der Kaiserlichen (Deutschen) gegen die Schweden mitfocht und nachher zum teil in die Festung Hohen-Tübingen in Würtemberg verlegt wurde, bis die ganze Garde 1639 sich auflöste.

Als sich bei den Unterthanen der Eidgenossen insgemein das Gefühl für politische Selbständigkeit 1653 im grossen schweiz. Bauernkriege gewaltsamen Ausdruck verschaffte, so war man doch nicht überall mit dieser Anwendung von Gewalt einverstanden. Das Amt Habsburg war schon bei den Vorberatungen äusserst schwach vertreten. Von Meierskappel hören wir nur, dass es am 4. August 1653 mit den Gemeinden Root, Honau, Gisikon, Udligenswil und Adligenswil gegen die Zulage protestierte, als hätte es am Wolhuser Bauernbund teilgenommen. Landvogt Joh. Jak. Ostertag verkehrte ja sehr freundschaftlich mit den Geschwornen der Gerichte Root und Meierskappel, welches damals auch keine Grossgrundherrschaft mehr

über sich hatte, bewirtete sie sogar oft im Pfarrhause zu Root. Und aus dem ganzen Habsburg liefen beim unparteiischen Gerichte, das 1655 in Luzern über die Beschwerden der Bauern urteilen sollte, nur 3 Klagen ein. Im Kriege selber hielt unser Amt natürlich zu Luzern und half namentlich die Brücke bei Gisikon gegen Willisauer-, Rotenburger-, Solothurner- und Bernerbauern verteidigen. Dafür bekam das Habsburg von Luzern am 15. Sept. 1653 eine neue Amtsfahne mit der Inschrift: *Inconcussae fidei symbolum*, „Ungebrochener Treue Wahrzeichen“; ausserdem war auf diesem seidenen Panner eine weisse Burg und ein vergoldeter Habicht gemalt (nach einer Abschrift im Gemeindearchiv Meierskappel vom 3. Mai 1788 aus dem Original der Schenkungsurkunde vom 27. Sept. 1653). Zudem erhielten die Gemeinden Root, Meierskappel, Gisikon und Honau ein neues Amtsbuch und am 25. Sept. Zollfreiheit an der Gisikoner Brücke und beim Weggistor, sowie Befreiung vom Hühnergeld und von der Vogtsteuer.

An fremdem Militärdienst beteiligte man sich fernerhin, so in der päpstlichen Leibgarde vielfach bis heute, in der neu erstandenen lothringischen Garde, ebenso in des deutschen Kaisers Dienste. Die letztern Soldaten dienten in den so blutigen Kriegen gegen den herrschgewaltigen König Ludwig XIV. von Frankreich. Damals starb 1691 ein Jakob Kost zu Neustadt in der Rheinpfalz und 1704 ein anderer Jakob Kost in Konstanz. Im siebenjährigen Kriege der Preussen besonders gegen die Österreicher und Franzosen kam Joh. Jak. Schwertzman n zu Kronenburg bei Frankfurt im Feldzuge gegen Frankreich ums Leben.

Das 18. Jahrhundert brachte schwere Zeiten über die Schweiz. Die Obrigkeiten gaben sich immer mehr der heidnisch römischen Idee von Staatsallmacht, diesem Verderben der Völker, hin, welche Idee seit 15./16. Jahrhundert von Gelehrten und den Protestanten verbreitet wurde. Auch kathol. Obrigkeiten wollten je länger desto ärger die eigene Kirche drücken. Das Vertrauen der Bauern schwand von neuem. Als dann wegen eines von Zürich und Bern unterstützten Aufstandes im

Toggenburg, dem Unterthanenlande des Fürstabtes von S. Gallen, ein Krieg zwischen den katholischen und protestantischen Eidgenossen ausbrach, so kamen die erstern in Nachteil wegen Mangels an Vertrauen zwischen Volk und Obern. Aus Meierskappel fielen 1712 Kaspar Schriber, Joh. Balthasar Petermann, Joh. Leonz Petermann, Jost Knüsel, Andreas Koller, Joh. Jos. Knüsel, Kaspar Huber und Beat Jakob Petermann. Nun entzog Luzern den Habsburgern, die sich bei diesem Feldzuge, wie noch andere, im ganzen übel verhalten und namentlich eben durch Misstrauen gegen die Obern sich verfehlt hatten, trotz Bitten einige der 1653 erteilten Gnaden. Immerhin war Meierskappel unter den meist begünstigten Gemeinden des Habsburg; jeder Bürger musste von da an 15 Schilling Hühnergeld und Vogtsteuer zahlen.

Doch noch vor dem Ende dieses Jahrhunderts sollten endlich alle einander wirklich politisch gleich gestellt werden, aber leider nur mit unverhältnismässigen Opfern. Als 1798 die Franzosen in unser Vaterland einbrachen und Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verkündeten, da waren diese fast aller Religion und Sitte bar, das aber wollten viele Eidgenossen nicht werden und wehrten sich mit gewaffneter Hand gegen die Gefahr. Wie so am 30. April die Feinde von Zug her über Risch und Meierskappel gegen Küsnach vorrückten, stellten sich ihnen am Kiemen Schwyzer, Zuger und Luzerner (besonders Meierskappeler) entgegen, 400 Mann unter Ludwig Aufdermauer, welche die ca. 4000 Franzosen 3 Stunden lang aufhielten und endlich bis nach Meierskappel zurücktrieben. Freilich erfolgte am 1. Mai ein neuer Angriff am Kiemen. Doch auch jetzt wurden die Franken bis auf Risch zurückgeworfen. Dabei verlor unsere Pfarrei Jos. Rudolf Schlumpf, Kaspar Leonz Koller und Joh. Knüsel. Zudem wurde sie nun lange Zeit mit französischen Einquartierungen belästigt und im Ganzen um 2000 Fr. geschädigt; noch zeigt Hr. Reg.-Rat Jos. Knüsel in Ipikon im Vaterhause das Franzosenzimmer. Auch wurden, obwohl die Regierung in Luzern ausdrücklich

ihren Mitbürgern das Schiessen zur Feier des Fronleichnamsfestes erlaubt hatte, von den fremden Truppen 11 Schützen nach Zug in Gefangenschaft abgeführt. Allerdings hatten sich Luzern und Zug schon vor jenem Gefechte an Frankreich resp. die helvetische Republik zum grossen Verdrusse vieler übergeben.

Im Jahre 1801 starb Michael Huiler im kaiserlichen deutsch-österreichischen Heere, das 1800, meist unglücklich geführt, gegen die Franzosen in Italien und Deutschland hatte kämpfen müssen, bis am 9. Febr. 1801 der harte Friede von Luneville in Lothringen zustande kam. Auch hatten von 1799 an vier Mann von Meierskappel an der Grenzbesetzung teilgenommen.

Am 27. Sept. 1803 schloss die Schweiz mit Frankreich einen Vertrag, wonach sie 18,000 Mann zum französischen Heere zu stellen hatte. So kamen 1812 in dem so schrecklichen Feldzuge nach Russland und zurück Leonz Koller und Kirchmeier Jakob Zimmer, Korporal, um, der letztere in Polotzk in Russland, wo dreimal heftig und mit wechselndem Glücke Russen und Franzosen sich schlugen.

Nach den Befreiungskriegen der europäischen Mächte gegen Napoleon (1813—15) nahmen verschiedene Meierskappeler wieder ausser den päpstlichen holländische, französische und neapolitanische Dienste, wiederholt zum grossen eigenen Schaden. So schreibt ein Soldat:

Leyden den 26. Oktober 1826.

Lieb wertester Vatter!

Durch die grosse Achtung und Liebe, gegen euch kann ich nicht mehr lenger aushalten, um euch eine kleine Nachricht zu ertheilen und euch zu berichten, was seit meiner Abreyse vorgefallen ist, das ich gesund und glücklich beym Regiment angekommen bin, ich und mein Bruder, das wird euch vielleicht schon bekannt sein, und das wir beyde dato gesund seind, und uns recht wohl befinden, was unser Stand anbelangt. Aber doch im Anfang hab ich eine Krankheit bekommen, nemlich das kalte Fieber, wo man mich gleich ins Hospital bringen musste,

um alda couriert zu werden, aber doch hat es bey zwey Monath gedurt, wo ich so abgemattet war, das ich fast einem Todten-Geripp gleich war, und einige Tage am Rande des Grabes stund, wo ich fest glaubte, das ich das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschen müste und alda ein Opfer der Würmer werde, wo ich aber durch die guten Aerzte wiederum gut hergestellt bin worden, und befinde mich dato recht gesund, welches ich Gott, dem Allmächtigen zu verdanken hab.

Überhaupt regiert im ganzen Holand eine solche grosse Krankheit, dass es Dörfer gibt von den kleinsten, wo bey 400 Seelen, Gross und Klein krank liegen, und täglich 10 bis 15 begraben werden! In der Stadt Gruningen zelt man jetzt schon, dass nur in Zeit von 6 Monathen über die achzig Tausend krank liegen und schon bey drey Tausenden gestorben seind, in Amsterdam, ist es auch der gleiche Fal.

Ferner weis ich nicht vieles zu schreiben, weder das mein Bruder zu Gorkum auf der Schneider Butig arbeitet, und so viel ich weis, ist er gesund und wohl, ferner mus ich mit Meinigem zufrieden sein, weils man doch nicht anderst machen kan, und es dem Schicksal Gottes anempfehlen und ausharren, bis meine Dienstzeit aus ist.

Denn ich fühle zwar jetzt schon, dass es besser ist für mich, dass ich wieder dem Soldaten Leben zu entrinnen suche und mich wieder in Zivillstand begeben, ferner grüesse ich euch alle viel tausend Mal nebst allen meinen Kameraden und Bekannten in Erwartung einer baldigen Antwort.

Denn wir seind nicht mehr in Gorkum, aber mein Bruder ist dort auf dem Depot, und ich bin in Leyden in der Garnison, ferner empfehle ich mein Hertz in eure Hand und verbleibe euer untertänigste Sohn bis in Tod.

Johannes Schriber, Soldat beim Regiment Nr. 32.

1. Bataillon, 5. Comp.

*

*

*

Aus den alten Zeiten stammen noch einige schöne Wehren, so ein langes zweischneidiges Schwert. Es trägt den Namen wahrscheinlich des ersten Besitzers, „Caspar Knüsel“ und ferner die Worte: „Inter arma silent leges“, d. h. Im Kriege schweigen die Gesetze. Der Handgriff ist silbern, graviert und mit einem schützenden Korbe versehen. Höchst wahrscheinlich gehörte es zuerst jenem Kaspar Knüsel, dessen Sohn um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Rom als päpstlicher Gardist starb und auf den 19. Febr. eine Jahrzeit für sich und seine Eltern stiftete, und ist ein Schwert aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges, wie wir aus der Ornamentik schliessen. Ferner ist ein französischer Säbel zu nennen, dessen Inschrift lautet: „Vive le Roy“, d. h. „es lebe der König“, wohl aus dem 18. Jahrhundert.

Schützenverein.

Wie Meierskappel die Schule von Gangolfswil nachahmte, so wenig später die Schützeninnung. Die Steuerrechnung der Vogtei Risch von 1702 sagt, dass die Schützen 10 Gulden erhielten. Das erste Protokoll unserer Schützengesellschaft beginnt mit dem 23. Weinmonat 1728 als erstem Schiesstag und mit einem Verzeichnis von 47 Schützen. Jakob Huber ist Schützenmeister, Hans Jakob Koller Statthalter, Gewinner Paulus Koller. Man fand sofort Unterstützung durch Ehrengaben von den verschiedensten Seiten, so schon unterm 14. Wintermonat 1728 vom Landvogt des Habsburg, 1729 vom Schützenmeister, von den gnädigen Herren des Rats in Luzern, von Pfarrer und Sigrist, 25. Wintermonat 1730 von den PP. Kapuzinern in Arth (2 hl. Messen und im gleichen Jahre noch 4), 1732 von den Herren Kollatoren, dem Rat in Zug, am 28. Herbstmonat und am 10. Weinmonat vom „Herrn Vikari“, 1736 vom Kirchmeier und von andern Gemeindebürgern. Gaben von Luzern waren Militärausrüstungsgegenstände. Um die sogen. Kollatorengebe musste sich der Schützenmeister alle 2 Jahre auf dem Rathause in Zug am 1. Samstag nach Christi Himmel-

fahrt anmelden. Daneben kommen noch Hochzeits-, Kauf- und Niederlassungsgaben vor. 1754—58 gab es lange Verhandlungen und Streitigkeiten wegen Erstellung eines Schützenhauses. Lehrer Oswald Koler hat dieselben in folgender Weise beschrieben:

Verzeichnuss derjenigen Puncten, so sich zu getragen wegen Erbauung unsers Schirmtachs oder Schützenhauses in Meyerscappel.

Etwelche erbare Männer sind zu samem kommen, sagten ein ander, es wär schön und gut, wan man ein Schirmtach (darunder man schiessen könne) machen liess, bey dissem an erbietet der Sigrüst ein Platz darzu zu geben.

Im Jenner 1754 ist ein Gemeind gewesen, ehe und bevor aber solche gehalten, sind obige angezogne Männer zum Amman gangen, und solches geoffenbaret, und gebetten, an der Gemeind vor zu bringen, disses hat er willig an genommen und gethan. Es ist auch um den Kosten gerett worden, wo solchen zu nemmen, auff disses ist gesagt worden, dass man zu samem steüren wolle, (doch aber ist nicht benambset worden, wie vil ein ieder steüren müosse, sonder jedem seiner Güötigkeit überlassen worden), wan aber nicht gnug gesteuert werde, so wolle man das Übrige und Nöthige auss dem Schützengut nemen, disses alles ist ein helig erkennt worden, es ist der Amman so wohl als alle übrige in der Gemeind dessen gar wohl zu friden gewesen, und ein lange Zeit bleiben, indem er auch ein gute Steür mit getheilt.

Den 21. Jenner hat man die Zimmerleüth kommen lassen, und in den nächsten Tagen hat man den Boden oder die Sellen gelegt, und weiter nicht mehr gearbeitet.

Den 5. Meyen hat man unserer gnädigen Herren Gaab verschossen, auff dem nemlichen Boden, allwo die Sellen gelegt worden.

Im Brachmonat seind die Zimmerleüth widerum kommen und haben das Gebeüw auff gefüöhrt, gemacht, und ist auff gerichtet worden den 17. diss Monats.

Den 18. Augstmonat hat man um des tit. Junckher Landvogts Gaab geschossen.

An dissem Tag ist der Amman kommen in das Schirm- oder Schützen-Hauss, und begerth, man solle mit der Scheiben besser hinauff, er wolle als dan zu friden sein, und schiessen lasen, welches geschehen ist.

Den 1. und 8. Herbstm., den 13., 20., 27. und 28. Tag Weinm., den 11. Winterm. an iedem disser Tagen haben wir geschossen.

Den 21. Tag Wintermonat ist ein Gemeind gewesen, an welcher der Amman das Schiessen mit Recht ab geschlagen, ess sey dan, das man ihne versichere, dass ihm kein einzigen Schaden geschehen könne. An disser Gemeind ist nichts auss gemacht worden.

Den 30. Wintermonat seind wir Ambtleüth (als da gewesen seind alle Geschworne, Wachtmeister, Schützenmeister, Statthalter, und auch ein ehrenter meister) zum Amman und seinem Sohn Grichtschr. gangen, und haben mit ein anderen ein güötigen Tractat gemacht, wie volget. Der Amman behaltet ihm vor, vom 8. Tag Meyen bis an den ersten Sonntag dess Weinmonats nichts schiessen zu lassen. Vor und nach disser Zeit möge man schiessen, wan ess unss beliebe, die Scheiben auff hänckhen, under, oder ober dem Zeigerstein, wie ess uns am besten gefalle, jedoch soll man erwöllen, wo man sie wolle haben. Über disses verspricht der Amman der Gemeind ein Geschrift zu geben, dass Solches zu allen köfftigen Zeiten sein und bleiben solle. Die Geschrift hätte machen sollen sein Sohn, Grichtschriber Caspar Knüssel, auff gutheissen von allen übrigen in der Gemeind, also ist diss geendet worden.

Den 20. April anno 1755 ist widerumb ein Gemeind gerüöffft (bey dess tit. Junckher Landvogts Buos) und gehalten worden den 23. dito und hät disser getroffene Accord sollen vorgebracht oder abgelassen werden, welcher aber nicht gescriben worden, da hat der Amman vorgebracht, man seye zu ihm kommen, und mit ihme ein Accord getroffen, aber nicht laut des rechten Tractats, da man vermeinte, er möchte etwass

vergessen haben, hat man ihn erinnern wollen, wie es abgerett worden, hat er gesagt, schweig du, man last dich nicht reden. Wan ein anderer anfieng zu reden, heist ess alle mahl, schweig, man hört dich nit an. Der Amman sagte an disser Gemeind öffentlich, er möge versprochen haben, was er wöll, so halt er, was er wöll, und mög versprechen, was er wöll, so halt er, wass er wöll. Und ist abermahl an disser Gemeind nichts aussgemacht worden.

Den 1. Tag Meyen 1755 ist widerumb ein Gemeind gehalten worden nach dem Befelch des tit. Junckher Landvogts und ist ein gantze Gemeind darbey versamlet gewesen, und ist inn einem Tractat gemacht und beschlossen worden, wie der Vereinigungsbrieff lautet, dessen Puncten ich auch hier beysetze.

1^o. haben die in der Gemeind Meyers Capel Gewalt zu schiessen das gantze Jahr hin durch, zu allen könnfftigen Zeiten, ohn einige Beschwernus und Forcht dess Ammans und seiner Nachkommenten, so der Besitzer dess Guots oder Lands ist, welches ausserhalb des Sigristen Land oder Weid liget, darin dass Schirmtach stehet und die Scheiben gehänckht werden.

2^o. ist Gerechtigkeit, 2 Scheiben auff zu hänckhen und zu gebrauchen zu allen Zeiten, nach Belieben und Gefallen, und stehet in zwüschent (der Zeit) ein Kestenenbaum, der Solches weiset, dass ein Scheiben oberhalb, und eine underthalb ohn Gefahr bey 4 oder 5 Schritten weit von gemeltem Baum mögen gehänckht werden, wie Solches klärlich ist gezeigt worden. Ess solle insonderheit diejenige Scheiben gebraucht werden, so oberhalb dess Baums ist, zu jener Zeit, wan alle in gemelter Gemeind schiessen müössen. Übrigens aber, wan man mehrere Scheiben, oder anderstwo stellen oder hänckhen wolte, stehet Solches in der Wilkur bei den Besitzeren selbigen Landss.

3^o. solle ein ieweiliger Schützenmeister iedes Mals nach vollentem Schiessen inss Wirths-Hauss gehen, und alda die aufgesetzte Gaaben auss theilen.

Joh. Oswald Koler
der Zeit Schützenmeister.

In dissem 1755 Jar wie auch in den darauff folgenden 1756 und 57igsten Jahren haben wir schiessen können mit Friden.

Im Jahr 1758, den 22. Aprill hab ich, alt Schützenmr., Br. Zeiger, Schützenmr. Jost Melch Peterma, Clemens Koler, Amman Oswald Knüsel und sein Sohn Melchior Knüsel den Zeigerstein hinauff geruckht an sein Orth, all wo die Scheiben das Recht haben sollen, nach verrichteter Arbeit gibt der Melckh. uns allen ein Kopf Most, etwass Brodts, und sprach, wir wollen ein Fridenstrunckh mit einander haben.

Deo gratias.

Neben den Militärpflichtigen nahmen auch Nichtpflichtige an den hiesigen Schiessübungen teil, so schon 1732—1736 „Herr Vikari“, 1800 „Tochter Sidler“, 1801 „Kaplan Reber von Küssnach“ (Schwyz), 1806 „Herr Johannes Petermann,“ Student, 1813 Herr Vikar Schwertzmänn, 1834 Josephine Huber von Oberbuonas, 1834 Herr Pfarrvikar Stadlin und Barbara Huber, sowie Anna Maria Koller von der Gerbe und 1835 die letztere wieder. Auch gingen Schützen von hier an fremde Schiessen, so Burkhart Knüsel 1730 an ein Freischiessen in Küssnach (Schwyz), gewann 50 Batzen, zu Root einen Schafbock = 37 Batzen, zu Weggis 1 silbernen Becher = 19 Gl., in Zug 1 Gl., zu Bonas 14 Batzen, in Holzhüsern 14 Batzen, endlich in Buonas 20 Batzen.

Schiesstage wurden je nach den Gaben mehr oder weniger im Jahre gehalten, und zwar bis über acht. In den beiden Hungerjahren 1816 und 17 gab es nur je zwei Schiessen, ebenso schon 1815; 1818 und 1819 hatten je drei; 1797—1800 waren im ganzen acht Schiesstage.

Für ihr Vermögen erhielten die Schützen von der Gemeinde einen Pfleger, der alle zwei Jahre Rechnung ablegen musste. Er wird im Gemeindeprotokoll am 25. Jänner 1824 erstmals erwähnt.

Zu Ehren des hl. Schützenpatrons Sebastian musste seit dem 10. Oktober 1830 jedes Gesellschaftsmitglied dem betreffenden Bruderschaftspfleger jährlich einen Schilling zahlen.

Am 17. Juni 1838 beschloss die Gemeinde Meierskappel die Reorganisation der Schützengilde, verschob sie aber schon am 15. Juli auf 39. Am 26. Juni 1839 war das neue Schützenreglement vollendet, am 30. Juni von der politischen Gemeinde mit Vorbehalt regierungsrätlicher Genehmigung bestätigt. So trat die neue Gesellschaft in ihrer heutigen Form mit 29 Mitgliedern ins Leben.

Handel und Verkehr.

Auch in Bezug auf Handel und Verkehr standen die zugerschen und luzernischen Angehörigen der Pfarrei Meierskappel in engem Zusammenhange. Weitern Verkehr finden wir zunächst mit den Städten Zug und Luzern und mit den Ortschaften im Umkreise. Diesem gegenseitigen Verkehre verdankt das Wirtshaus zum Strauss sein Entstehen um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wofür nach zeitweiliger Unterbrechung die obrigkeitliche Bewilligung von Luzern durch Ammann Kaspar Koller nachgesucht und gegeben wurde am 4. Dez. 1671.

Aber der Verkehr der Meierskappeler war nicht auf die engen Grenzen Luzerns und Zugs beschränkt. Wir haben sie schon in den fremden Kriegsdiensten und auf grossen Wallfahrten gesehen. Und wohl hie und da blieb so ein Soldat in den fremden Landen, auch nachdem er des Dienstes entlassen worden. Daneben hat noch mancher weite Reisen unternommen des friedlichen Erwerbes wegen. Zeugen sind die Sterb-, Jahrzeit-, Bruderschaftsbücher. Wir finden solche Leute von hier während des 17. und 18. Jahrh. in der französischen Schweiz, in Säckingen, Baiern, Lothringen (3), Frankreich, Rom (mehrere), Florenz (2), sonstwo in Italien, in Spanien (2).

Trotzdem unsere Leute also gerne wanderten, wollten sie in der eigenen Gemeinde nicht leicht Fremde dulden, namentlich keine fremden Hausleute, nicht in der Nachbarschaft Böschenrots (1772, 30. Nov.) und nicht in Meierskappel (1779, 19. Dez.). Ja sie erbaten am 8. Februar 1790 noch mit Adligenswil, Gisikon und Root von Luzern das Recht, Hintersassen

zu entfernen und Heimatscheine zu erteilen oder abzuschlagen, wie es Udligenswil seit 1702 hatte.

Andererseits wundert es uns bei dem sich ausbreitenden Verkehr und der davon bedingten Wohlhabenheit durchaus nicht mehr, wenn Ammann Melchior Knüsel, immer noch Höriger des Chorherrenstiftes Luzern, endlich am 10. Nov. 1603 den Fall (Besthaupt) urd Erschatz (Handänderungsgebühr) und die jährl. 5 fl Geld, die er dem Stifte von seinen zwei Höfen Dieggisberg schuldet, um 260 Gulden Luzernerwährung, bezw. mit einem Zinsbrief von 13 Gulden loskauft.

Wie aber standen Löhne und Handel? Tagelöhne 1706: 10—12 Sch., 1696: für Latten hauen 20 Sch., für Holzführen 1 Gl. 20 Sch., für Ackern 1 Gl. 10 Sch. Ein Knecht verdiente 1791 jährl.: 44 Gl., ein „ristiges und ein bartiges“ Hemd. 1743 kostete eine Elle „ristiges“ Tuch 1 Sch. Das Tuch für den Mantel der reichen Bauern kostete 1729 die Elle 24 Batzen. 1000 Ziegel waren 1740 auf Gl. 10—11, 10 Sch. gewertet, 1000 Rostnägel auf 3 Gl. 5 Sch., 1 Fass Kalk 2 Gl., eine Eiche 7 Gl. 10 Sch. bis 11 Gl., ein Kälblein 2 Gl. bis 5 Gl. 5 Sch. ein Malter Samenkorn 13 Gl., 1 Klafter Heu 8 Gl. 20 Sch., ein Viertel Kirschen = ein Viertel Birnenschnitze 1 Gl.; 1694 galten 5 fl Brot 29 Sch. oder 9 Batzen. 1796 kostete eine Mass Gebranntes 1 Gl., ein Viertel kleine Setzkartoffeln 25 Sch., ein Viertel gewöhnl. Kartoffeln 37 Sch. bis 1 Gl., 1 Mass Kirschwasser 18 Batzen, ein Viertel Rheintalerschnitze 2 Gl. 10 Sch., 100 Mass Milch 7 Gl. u. 1 Käs; 1 Mass Most galt 1708: 1 Sch.¹⁾

* * *

Wir sind am Schlusse des II. Hauptteiles angelangt, wo die französische Revolution ins Leben der Völker, alles umwälzend, eingreift. Wir gehen hinüber in die neueste Zeit, wo alle Bürger vor dem Gesetze gleich viel gelten sollen, wo der

¹⁾ Luzerner Gulden = 1 Fr. 90 Cts. 1 Schilling = 5 Cts.
1 Batzen = 14 Cts.

Rechtsstaat Handel und Verkehr, Mass und Münze und so viele andere Lebensverhältnisse regelt. Die einzelne Gemeinde hat wenig Eigentümliches mehr. Und von der Mitte des neunzehnten Jahrh. an beginnt die Zeit der lebenden Generation. Ueber 1890 hinaus führen nur noch vereinzelt Notizen.

